



## Inhaltsverzeichnis

### 1. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses

1.1 Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 19. Mai 2008

#### Nichtöffentliche Beschlüsse

1.1.1 Vergabeangelegenheiten  
hier: Ersatzbeschaffung Kehrmaschine S. 4

1.2 Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 09. Juni 2008

#### Nichtöffentliche Beschlüsse

1.2.1 Auftragsvergabe von Leistungen nach der VOL/A  
hier: Schulbuchversorgung der Schulen der Fontanestadt Neuruppin für das Schuljahr 2008/2009 S. 4

1.2.2 Antrag auf Teilerlass von Gewerbesteuern und Erlass von Nebenkosten für die Firma Haarmann & Co KG S. 4

### 2. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung

2.1 Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 19. Mai 2008

2.1.1 Wirtschaftsplan 2008 des Stadtbauhofes Neuruppin  
hier: Änderung im Investitionsplan S. 5

2.1.1.1 Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2008 - 1. Änderung S. 5

2.2 Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 23. Juni 2008

#### Öffentliche Beschlüsse

2.2.1 Bebauungspläne

2.2.1.1 Bebauungsplan Nr. 7.1 „Am Klappgraben“ 1. Änderung  
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss S. 5

2.2.1.1.1 Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 7.1.  
„Am Klappgraben“ 1. Änderung S. 5

2.2.2 Anwohnerfinanzierter Straßenbau  
hier: Birkengrund/Espenweg S. 7

2.2.3 Leitbild der Fontanestadt Neuruppin  
hier: Billigung „NeuruppinStrategie 2020“, Beschlussfassung zur Finanzierung S. 7

2.2.4 Haushalt

2.2.4.1 Haushalt 2008  
hier: erhebliche überplanmäßige Ausgabe für den Umbau der Rosa-Luxemburg-Schule zur  
Ganztagsschule und für den Brandschutz S. 7

2.2.4.2	Haushalt 2008 hier: erhebliche außerplanmäßige Ausgabe und Verpflichtungsermächtigung für die Sanierung der Karl-Liebknecht- Schule	S. 7
2.5	Gesellschaftsangelegenheiten	
2.5.1	Informationskatalog über Gesellschaftsangelegenheiten von besonderer Bedeutung nach § 97 Abs. 7 BbgKVerf hier: Auftrag der Stadtverordnetenversammlung gemäß Dr.-Nr. 2005/89 5. Erg. nach Beratung der Dr.-Nr. 2005/89 8. Erg. im Strukturausschuss	S. 8
2.5.2	Gesellschaften der Fontanestadt Neuruppin hier: Besetzung des Aufsichtsrates, Qualifikation der Aufsichtsräte, Umsetzung von § 96 Abs. 1 BbgKVerf entsprechend der Empfehlung des Strukturausschusses nach nochmaliger Beratung der Dr.-Nr. 2005/89 7. Erg. im Strukturausschuss	S. 8
2.5.3	Gesellschafter der Stadtwerke Neuruppin GmbH hier: Aufhebung der Beschlüsse mit der Dr.-Nr. 93/18 vom 08.02.1993 und der Dr.-Nr.93/18/1 vom 28.02.1994	S. 9
2.5.4	Vertreter der Fontanestadt Neuruppin in der Gesellschafterversammlung der „Flugplatz Ruppiner Land GmbH“ hier: teilweise Aufhebung der Beschlüsse	S. 9
2.6	Maßnahme- und Durchführungskonzepte	
2.6.1	Maßnahme- und Durchführungskonzept (MDK) 2008 im Sanierungsgebiet „Ortszentrum Alt Ruppin“	S. 9
2.6.2	Maßnahme- und Durchführungskonzept (MDK) 2008 für das Sanierungsgebiet „Historische Altstadt“ der Fontanestadt Neuruppin	S. 9
2.6.3	Maßnahme- und Durchführungskonzept (MDK) 2008 für das Stadterneuerungsgebiet WK I-III „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – die Soziale Stadt“	S. 10
2.7	Richtlinie zur Durchführung kleinteiliger Maßnahmen (B.9) sowie Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit (B.2) im Neubaugebiet WK I-III der Fontanestadt Neuruppin im Rahmen des Förderprogramms „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf - „Soziale Stadt“ (Richtlinie Soziale Stadt) hier: Neufassung der Richtlinie	S. 10
2.7.1	Richtlinie zur Förderung Kleinteiliger Maßnahmen (B.9) sowie Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit (B.2) im Neubaugebiet WK I - III der Fontanestadt Neuruppin im Rahmen des Förderprogramms „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – Die soziale Stadt“ (Richtlinie Soziale Stadt)	S. 10
2.8	Wirtschaftsförderung der Fontanestadt Neuruppin hier: Verhandlung zur Aufhebung des Geschäftsbesorgungsvertrages mit den Stadtwerken, Erstellung eines Maßnahme- und durchführungskonzeptes, Kooperationsvertrages mit dem Landkreis	S. 12
2.9	Glückwünsche an Jubilare der Fontanestadt Neuruppin	S. 13
2.10	Richtlinie zur kommunalen Sportförderung der Fontanestadt Neuruppin hier: Neufassung	S. 13
2.11	Aufstellen einer Plastik zur Erinnerung an Gustav Kühn	S. 14
<b>Nichtöffentliche Beschlüsse</b>		
2.12	Grundstücksangelegenheiten Kernstadt	
2.12.1	Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung i.V. mit der Allgemeinverfügung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg vom 24.01.2007	S. 15
2.12.2	Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung	S. 15

2.12.3	Veräußerung und Belastung von Gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung i.V. mit der Allgemeinverfügung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg vom 24.01.2007	S. 15
2.12.4	Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19	S. 15
2.12.5	Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19	S. 16
2.12.6	Veräußerung und Belastung von Gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung i.V. mit der Allgemeinverfügung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg vom 24.01.2007	S. 16
2.12.7	Erwerb von Grundstücken gemäß § 35 Abs.2 Ziffer 19 Gemeindeordnung BB	S. 16
2.12.8	Erwerb von Grundstücken gemäß § 35 Abs.2 Ziffer 19 Gemeindeordnung BB	S. 16
2.13	Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Bürgermeister hier: Beschwerde wegen Nichtbeantwortung eines Schreibens	S. 16
<b>3.</b>	<b>Öffentliche Bekanntmachungen</b>	
3.1	Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Fontanestadt Neuruppin für das Haushaltsjahr 2008	S. 17
3.2	Hinweis zur Möglichkeit der Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht der Fontanestadt Neuruppin für das Jahr 2006	S. 18
3.3	Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin der Fontanestadt Neuruppin über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl des Kreistages, zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin und der Wahl der Ortsbeiräte der Ortsteile Alt Ruppin, Buskow, Gnewikow, Gühlen-Glienicke, Karwe, Krangen, Lichtenberg, Molchow, Nietwerder, Radensleben, Stöffin, Wulkow und Wuthenow	S. 18
3.4	Bekanntmachung der Gestaltungssatzung der Fontanestadt Neuruppin für das Stadtzentrum	S. 19

**Ende des amtlichen Teils**

**1. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses****1.1 Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 19. Mai 2008****Nichtöffentliche Beschlüsse****1.1.1 Vergabeangelegenheiten hier: Ersatzbeschaffung Kehrmaschine Drucksache-Nr.: 2008/34**

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, den Auftrag für die Ersatzbeschaffung einer Kehrmaschine für den Stadtbauhof an die Fa. Bucher Schörling GmbH, Schörlingstraße 3, 30453 Hannover, zu vergeben.

**1.2 Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 09. Juni 2008****Nichtöffentliche Beschlüsse****1.2.1 Auftragsvergabe von Leistungen nach der VOL/A hier: Schulbuchversorgung der Schulen der Fontanestadt Neuruppin für das Schuljahr 2008/2009 Drucksache-Nr.: 2005/50 2. Ergänzung**

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt den Auftrag für die Versorgung der Schulen der Fontanestadt Neuruppin mit Schulbüchern für das Schuljahr 2008/2009 an die

Fontane-Buchhandlung Neuruppin  
Karl-Marx-Straße 90/91  
16816 Neuruppin

zu vergeben.

**1.2.2 Antrag auf Teilerlass von Gewerbesteuern und Erlass von Nebenkosten für die Firma Haarmann & Co KG Drucksache-Nr.: 2008/28**

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt den Teilerlass von Gewerbesteuern und den Erlass von Nebenkosten für die Firma Haarmann GmbH & Co KG.

## 2. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung

### 2.1 Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 19. Mai 2008

#### Öffentliche Beschlüsse

#### 2.1.1 Wirtschaftsplan 2008 des Stadtbauhofes Neuruppin hier: Änderung im Investitionsplan Drucksache-Nr.: 2007/77 1. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Änderung des aufgestellten Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes „Stadtbauhof Neuruppin“ 2008 gemäß Anlage.

##### 2.1.1.1 Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2008

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Stadtverordnetenversammlung vom 17.12.2007 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2008 beschlossen.

#### 1. Änderung

1. Es betragen	
1.1 im Erfolgsplan	
die Erträge	2.148.700,00
die Aufwendungen	2.148.300,00
der Jahresgewinn	400,00
der Jahresverlust	
1.2 im Vermögensplan	
die Einnahmen	158.000,00
die Ausgaben	158.000,00
2. Es werden festgesetzt	
2.1 der Gesamtbetrag der Kredite	0,00
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00
2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00
2.4 Sicherheiten und Gewährleistungen für Dritte	0,00

Neuruppin, 09.07.2008

i.V. Göbke

Bürgermeister

### 2.2 Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 23. Juni 2008

#### Öffentliche Beschlüsse

#### 2.2.1 Bebauungspläne

##### 2.2.1.1 Bebauungsplan Nr. 7.1 „Am Klappgraben“ 1. Änderung

#### hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

##### Drucksache-Nr.: 2006/71 1. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 7.1 „Am Klappgraben“ 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B). Der Entwurf der Begründung wird gebilligt.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt im Rahmen des vereinfachten Verfahrens, die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs.2 Nr. 3, 2.Alt. i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Öffentlichkeit im Rahmen einer öffentlichen Planauslegung gem. § 13 Abs.2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs.2 zu beteiligen.

##### 2.2.1.1.1 Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 7.1. „Am Klappgraben“ 1. Änderung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 23.06.2008 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 7.1 „Am Klappgraben“ 1. Änderung sowie die Durchführung der öffentlichen Planauslegung im Rahmen des vereinfachten Verfahrens und das Beteiligungsverfahren für berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Der 0,55 ha große Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes befindet sich nordwestlich der Neuruppiner Kernstadt, westlich der B 167 und der Gerhard Hauptmann Straße sowie nördlich des Klappgrabens und der Bahnhofstraße. Planungsziel ist die Ausweisung von Wohnbauflächen in Ergänzung zur bereits vorhandenen Nachbarschaftsbebauung.

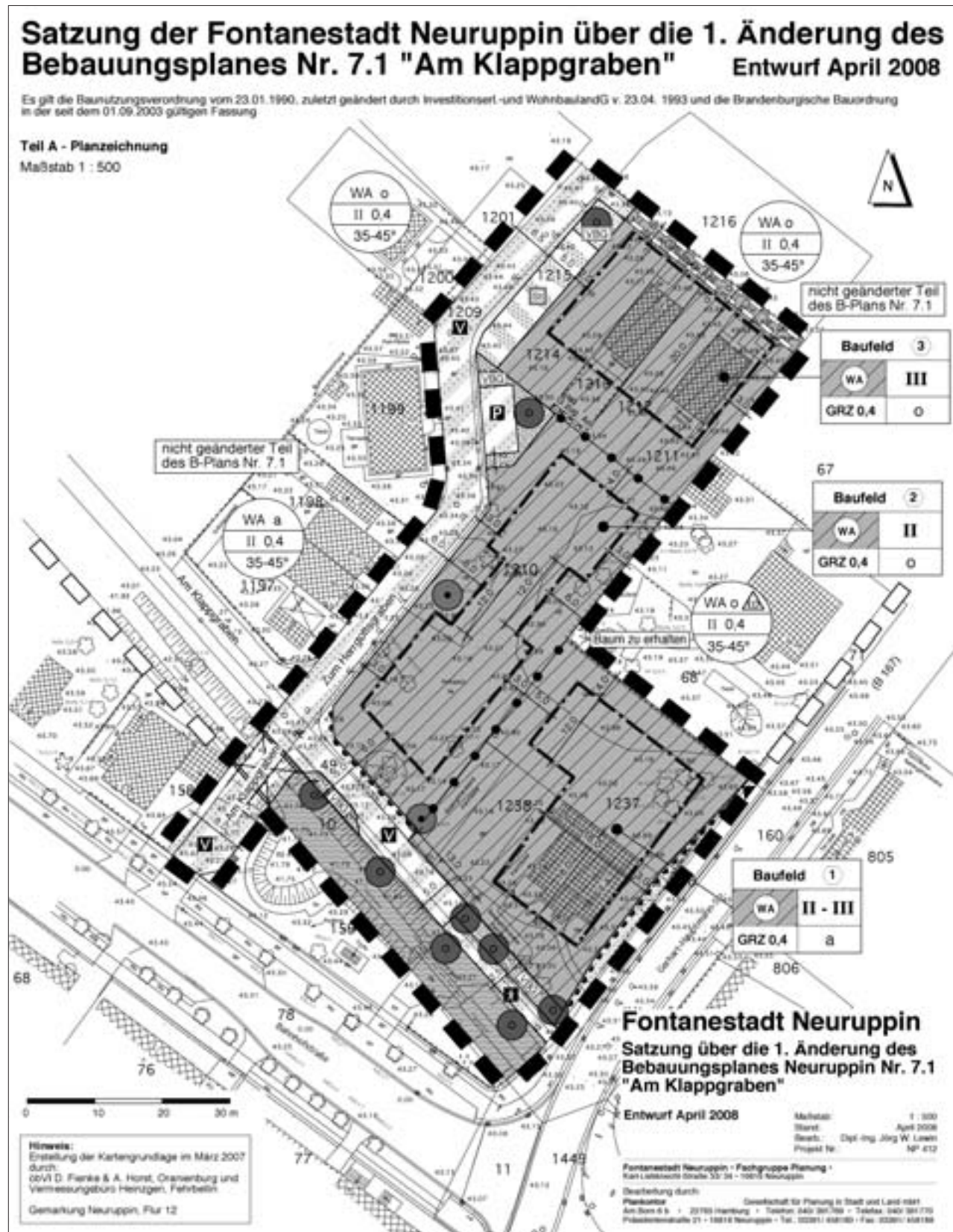
Zur öffentlichen Planauslegung gelangen nunmehr der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 7.1 „Am Klappgraben“ 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und dem Begründungstext.

Der Entwurf des **Bebauungsplanes Nr. 7.1 „Am Klappgraben“** 1. Änderung liegt gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB für den Zeitraum **vom 21. Juli bis 22. August 2008 im Rathaus** (Haus A- Bürgerbüro) der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in der Zeit von:

montags und donnerstags  
dienstags  
mittwochs und freitags

von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr  
von 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr  
von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.



Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Geltungsbereich des Entwurfes des Bebauungsplanes ist auf dem dazugehörigen Lageplan dargestellt.

Neuruppin, den 09. Juli 2008

i.V. Göbke  
Fontanestadt Neuruppin  
Der Bürgermeister

## **2.2.2 Anwohnerfinanzierter Straßenbau hier: Birkengrund/Espenweg Drucksache-Nr.: 2008/29**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Durchführung des anwohnerfinanzierten Straßenbaus in den Straßen Birkengrund und Espenweg.
2. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt für diese Baumaßnahme eine außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 172.300,- € zu, die von einer außerplanmäßigen Einnahme in der selben Höhe gedeckt ist.

## **2.2.3 Leitbild der Fontanestadt Neuruppin hier: Billigung „NeuruppinStrategie 2020“, Beschlussfassung zur Finanzierung Drucksache-Nr.: 2002/127 6. Ergänzung**

1. Die Stadtverordnetenversammlung billigt das Integrierte Stadtentwicklungskonzept und Standortentwicklungskonzept „NeuruppinStrategie 2020“ einschließlich der Anlage A1 als Selbstbindung für die Stadtverordnetenversammlung und die Verwaltung.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Finanzierungsübersicht gemäß Anlage A2 als Grundlage für die Haushalts- und Investitionsplanung.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung, jährlich einen Bericht zur Umsetzung der „NeuruppinStrategie 2020“ vorzulegen.

**Hinweis:** Der Textteil der „NeuruppinStrategie 2020“ einschließlich der Anlage A 1 steht auf den Internetseiten der Stadt unter [www.neuruppin.de](http://www.neuruppin.de) zum Download zur Verfügung.

Die Anlage A 2 „Finanzierungsübersicht“ kann bei der Stadtverwaltung Neuruppin, Stabsstelle Stadtentwicklung, Karl-Liebnecht-Straße 33, 16816 Neuruppin, eingesehen werden.

## **2.2.4 Haushalt**

### **2.2.4.1 Haushalt 2008 hier: erhebliche überplanmäßige Ausgabe für den Umbau der Rosa- Luxemburg-Schule zur Ganztags- schule und für den Brandschutz Drucksache-Nr.: 2007/73 4. Ergänzung**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine erhebliche überplanmäßige Ausgabe i.H.v. 150.000,- € für den Umbau der Rosa-Luxemburg-Schule zur Ganztagschule und für den Brandschutz.
2. Mehrkostenbedingte Ersatz- oder andere Ansprüche der Stadt gegenüber bauausführenden Unternehmen, Architekten und an Planung und Vergabe Beteiligten einschließlich Mitarbeitern der Stadt sind zu prüfen und gegebenenfalls zu verwirklichen.

### **2.2.4.2 Haushalt 2008 hier: erhebliche außerplanmäßige Ausgabe und Verpflichtungs- ermächtigung für die Sanierung der Karl-Liebnecht- Schule Drucksache-Nr.: 2007/73 5. Ergänzung**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine erhebliche außerplanmäßige Ausgabe i.H.v. 100.000,- € für die Sanierung der Karl-Liebnecht-Schule.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine erhebliche außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung i.H.v. 400.000,- € für die Sanierung der Karl-Liebnecht-Schule.
3. Mehrkostenbedingte Ersatz- oder andere Ansprüche der Stadt gegenüber bauausführenden Unternehmen, Architekten und an Planung und Vergabe Beteiligten einschließlich Mitarbeitern der Stadt sind zu prüfen und gegebenenfalls zu verwirklichen.

## 2.5 Gesellschaftsangelegenheiten

### 2.5.1 Informationskatalog über Gesellschaftsangelegenheiten von besonderer Bedeutung nach § 97 Abs. 7 BbgKVerf

**hier: Auftrag der Stadtverordnetenversammlung gemäß Dr.-Nr. 2005/89**

#### 5. Ergänzung nach Beratung der Dr.-Nr. 2005/89

#### 8. Ergänzung im Strukturausschuss Drucksache-Nr.: 2005/89 9. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung hält insbesondere folgende Angelegenheiten für solche von besonderer Bedeutung nach § 97 Abs. 7 BbgKVerf:

1. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses;
2. die Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen;
3. die Einzahlung und Rückzahlung von Nachschüssen;
4. die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie die Entlastung derselben;
5. die Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung;
6. die Bestellung und Abberufung von Prokuristen und von Handelsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb;
7. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen Geschäftsführer oder Gesellschafter zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen die Geschäftsführer zu führen hat;
8. die Wahlen zum Aufsichtsrat, die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern und die Entlastung des Aufsichtsrates;
9. die Befreiung des Geschäftsführers von den Beschränkungen des § 181 BGB;
10. die Aufnahme sowie die Gewährung von Darlehen und der Abschluss von kreditähnlichen Geschäften mit der Ausnahme von Umschuldungen und von solchen Geschäften, die Bestandteil des Cash- und des Zinsmanagements sind;
11. die Gewährung von Sicherheiten für Dritte;
12. Geschäfte mit einem Umfang von mehr als 500.000 € bei den Eigengesellschaften und mehr als 100.000 € bei allen weiteren Beteiligungen mit der Ausnahme von Geschäften zur Beschaffung von Gas, Fernwärme und Strom.

## 2.5.2 Gesellschaften der Fontanestadt Neuruppin

**hier: Besetzung des Aufsichtsrates, Qualifikation der Aufsichtsräte, Umsetzung von § 96 Abs. 1 BbgKVerf entsprechend der Empfehlung des Strukturausschusses nach nochmaliger Beratung der Dr.-Nr. 2005/89**

#### 7. Erg. im Strukturausschuss Drucksache-Nr.: 2005/89

#### 10. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung weist die Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Eigengesellschaften und Mehrheitsbeteiligungen der Fontanestadt Neuruppin an, dass sämtliche Aufsichtsräte zukünftig nur noch durch Fachleute nach § 97 Abs. 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) (verwaltungsexterne und höchstens 1 Mitarbeiter der Verwaltung) besetzt werden. Die Anzahl der Mitglieder beträgt maximal 7 und mindestens 3. Bei den Minderheitsbeteiligungen sollen die Vertreter in der Gesellschafterversammlung auf eine inhaltsgleiche Regelung hinwirken.
2. Die Stadtverordnetenversammlung weist die Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Eigengesellschaften und Mehrheitsbeteiligungen der Fontanestadt Neuruppin an zu regeln, dass die Aufsichtsratsmitglieder immer eine Einladung zur Gesellschafterversammlung erhalten sollen. In jeder Gesellschafterversammlung soll zukünftig neben dem Bericht der Geschäftsführung auch ein Bericht des Aufsichtsrates abgegeben werden. Bei den Minderheitsbeteiligungen sollen die Vertreter in der Gesellschafterversammlung auf eine inhaltsgleiche Regelung hinwirken.
3. Die Stadtverordnetenversammlung weist die Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Eigengesellschaften und Mehrheitsbeteiligungen der Fontanestadt Neuruppin an, dass die Mitglieder der Aufsichtsräte mit mindestens 2/3-Mehrheit gewählt werden müssen. Eine Wiederwahl ist nach 10jähriger Tätigkeit im Aufsichtsrat einer Gesellschaft nicht mehr möglich; die laufende Amtsperiode bleibt davon unberührt. Bei den Minderheitsbeteiligungen sollen die Vertreter in der Gesellschafterversammlung auf eine inhaltsgleiche Regelung hinwirken.
4. Die Stadtverordnetenversammlung weist die Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Eigengesellschaften und der Mehrheitsbeteiligungen der Fontanestadt Neuruppin an, dass nur Aufsichtsräte gewählt werden, die selbst oder ihre Unternehmen oder ihre Angehörigen i. S. d. Kommunalrechts oder deren Unternehmen in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zum Unternehmen stehen (z.B. keinen Prüfauftrag gegen Entgelt oder Sponsoringleistungen von der Gesellschaft erhalten), es sei denn Aufsichtsratsmitglieder oder ihre Unternehmen oder ihre Angehörigen im Sinne des Kommunalrechts oder deren Unternehmen erteilen der Gesellschaft standardisiert Aufträge oder es werden standardisiert entgeltliche Leistungen empfangen. Weiterhin dürfen die Aufsichtsräte oder ihre Unternehmen oder ihre Angehörigen i. S. d. Kommunalrechts



oder deren Unternehmen in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zum Geschäftsführer stehen, welche einen Interessenkonflikt begründen könnte. Bei den Minderheitsbeteiligungen sollen die Vertreter in der Gesellschafterversammlung auf eine inhaltsgleiche Regelung hinwirken.

- Die Stadtverordnetenversammlung weist die Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Eigengesellschaften und der Mehrheitsbeteiligungen der Fontanestadt Neuruppin an, die Vorgaben von § 96 Abs. 1 BbgKVerf für die Gesellschaftsverträge bis spätestens zum Inkrafttreten der BbgKVerf umzusetzen. Bei den Minderheitsbeteiligungen sollen die Vertreter in der Gesellschafterversammlung auf eine inhaltsgleiche Regelung hinwirken.

### **2.5.3 Gesellschafter der Stadtwerke Neuruppin GmbH hier: Aufhebung der Beschlüsse mit der Dr.-Nr.: 93/18 vom 08.02.1993 und der Dr.-Nr.: 93/18/1 vom 28.02.1994 Drucksache-Nr.: 2008/38**

- Die Stadtverordnetenversammlung hebt ihren Beschluss vom 08.02.1993 mit der Dr.-Nr. 93/18 zum 28.09.2008 auf.
- Die Stadtverordnetenversammlung hebt ihren Beschluss vom 28.02.1994 mit der Dr.-Nr. 93/18/1 zum 28.09.2008 auf.

### **2.5.4 Vertreter der Fontanestadt Neuruppin in der Gesellschafterversammlung der „Flugplatz Ruppiner Land GmbH“ hier: teilweise Aufhebung der Beschlüsse Drucksache-Nr.: 2003/114 3. Ergänzung**

- Die Stadtverordnetenversammlung hebt ihren Beschluss vom 08.10.2001 mit der Drucksache-Nr.: 2000/125/5 zum 28.09.2008 auf.
- Die Stadtverordnetenversammlung hebt die Nr. 1 des Beschlusses vom 15.12.2003 mit der Drucksache-Nr.: 2003/114 zum 28.09.2008 auf.

## **2.6 Maßnahme- und Durchführungskonzepte**

### **2.6.1 Maßnahme- und Durchführungskonzept (MDK) 2008 im Sanierungsgebiet „Ortszentrum Alt Ruppin“ Drucksache-Nr.: 2002/57 7. Ergänzung**

- Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das Maßnahme- und Durchführungskonzept (MDK) für das Sanierungsgebiet „Ortszentrum Alt Ruppin“ für das Jahr 2008.
- Des Weiteren wird die Verwaltung beauftragt, das MDK 2008 umzusetzen. Es kann dabei infolge von Planungsverfeinerungen oder Ausschreibungsergebnissen zu geringfügigen Änderungen innerhalb oder zwischen den Fördergegenständen kommen, die aber nicht den Gesamtbetrag des MDKs überschreiten dürfen.
- Die Maßnahmen sind mit den Fördergebern und den Betroffenen abzustimmen.

### **2.6.2 Maßnahme- und Durchführungskonzept (MDK) 2008 für das Sanierungsgebiet „Historische Altstadt“ der Fontanestadt Neuruppin Drucksache-Nr.: 2002/58 6. Ergänzung**

- Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das Maßnahme- und Durchführungskonzept (MDK) für das Sanierungsgebiet „Historische Altstadt“ der Fontanestadt Neuruppin für das Jahr 2008.
- Des weiteren wird die Verwaltung beauftragt, das MDK umzusetzen. Es kann dabei infolge von Planungsverfeinerungen oder Ausschreibungsergebnissen zu geringfügigen Änderungen innerhalb oder zwischen den Fördergegenständen kommen, die aber nicht den Gesamtbetrag des MDKs überschreiten dürfen.
- Die Maßnahmen sind mit den Fördergebern und den Betroffenen abzustimmen.

### **2.6.3 Maßnahme- und Durchführungskonzept (MDK) 2008 für das Stadterneuerungsgebiet WK I-III „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – die Soziale Stadt“ Drucksache-Nr.: 2002/79 6. Ergänzung**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das Maßnahme- und Durchführungskonzept (MDK) für das Stadterneuerungsgebiet WK I-III „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – die Soziale Stadt“ für das Jahr 2008.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das MDK umzusetzen. Es kann dabei infolge von Ausschreibungsergebnissen oder Planungsverfeinerungen zu geringfügigen Änderungen innerhalb oder zwischen den Fördergegenständen kommen, die aber nicht den Gesamtbetrag des MDK überschreiten dürfen.
3. Die Maßnahmen sind mit den Fördergebern und den Betroffenen abzustimmen

### **2.7 Richtlinie zur Durchführung kleinteiliger Maßnahmen (B.9) sowie Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit (B.2) im Neubaugebiet WK I-III der Fontanestadt Neuruppin im Rahmen des Förderprogramms „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – „Soziale Stadt“ (Richtlinie Soziale Stadt) hier: Neufassung der Richtlinie Drucksache-Nr.: 2002/70 9. Ergänzung**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Richtlinie zur Förderung Kleinteiliger Maßnahmen (B.9) sowie Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit (B.2) im Neubaugebiet WK I-III der Fontanestadt Neuruppin im Rahmen des Förderprogramms „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – Die soziale Stadt“ (Richtlinie Soziale Stadt).

### **2.7.1 Richtlinie zur Förderung kleinteiliger Maßnahmen (B.9) sowie Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit (B.2) im Neubaugebiet WK I-III der Fontanestadt Neuruppin im Rahmen des Förderprogramms „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – Die soziale Stadt“ (Richtlinie Soziale Stadt)**

#### **1. Vorbemerkung**

Die Fontanestadt Neuruppin fördert im WK I-III im Rahmen des Förderprogramms „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – Die soziale Stadt“ Kleinteilige Maßnahmen (B.9) sowie Maßnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit (B.2)

- zur Verbesserung der sozio-kulturellen und freizeitbezogenen Infrastruktur und des Stadtteillebens,
- zur Verbesserung des Wohnumfeldes,
- zur Stärkung und Entwicklung der lokalen Wirtschaft,
- zur Förderung von Qualifizierung, Arbeit und Beschäftigung sowie
- zur Initiierung nachbarschaftlicher Netze und Unterstützung benachteiligter Gruppen.

Als Fördergebiet für diese Maßnahmen ist das Rahmenplangebiet WK I - III anzusehen. Damit verfolgt die Fontanestadt Neuruppin das Ziel, aktive Gruppen, Bewohner und Bewohnerinnen des Neubaugebietes sowie Bürger der ganzen Stadt zur Entwicklung des Gemeinwesens, der Lebensqualität und der sozialen Integration im WK I - III einzubeziehen. Die Maßnahmen sollen ein Baustein einer künftigen selbsttragenden Kommunikationsstruktur im Gebiet sein und Identität und Nachbarschaft nachhaltig positiv beeinflussen. Sie orientieren sich am Lebensalltag der Nutzer des Stadtteils und seiner Einrichtungen.

Grundlage sind die Städtebauförderrichtlinie '99 des Landes Brandenburg in Verbindung mit dem Ergänzungserlass des Landesamtes Bauen und Verkehr (LBV) zum Programm „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – Die Soziale Stadt“ vom Juni 2001.

Diese Richtlinie findet nur Anwendung, wenn ein entsprechendes jährliches Budget im Maßnahme- und Durchführungskonzept (MDK) vorgesehen ist und eine entsprechende Einzelbewilligung des LBV der Fontanestadt Neuruppin vorliegt.

Das Quartiersmanagement kommuniziert aktiv im Fördergebiet die Chancen, die in den Maßnahmen zur Aktivierung der Selbsthilfepotenziale, der Teilhabe der Bevölkerung an gesellschaftlichen Aktivitäten und der Stabilisierung des Images der Wohnsiedlung gesehen werden. Das Quartiersmanagement koordiniert die Antragstellungen; die Mittelverwaltung verbleibt bei der Fontanestadt Neuruppin.

Für die Kleinteiligen Maßnahmen (B.9) der Wohnumfeldverbesserung gilt eine Zweckbindung von 10 Jahren.

## 2. Fördergegenstände/Zuwendungsfähige Maßnahmen

### Kleinteilige Maßnahmen (B.9)

Es werden vorrangig investive Maßnahmen gefördert sowie Maßnahmen, die der Verbesserung der Lebens- und Wohnqualität und der Vorbereitung einer Investition dienen, wie:

- Umnutzung und zweckgebundene Einrichtung leer stehender Wohnungen o. ä. Räumlichkeiten zu Nachbarschafts- oder Vereinstreffs (nur Investition, keine Folgekosten wie Miete, Telefon o. ä.)
- Investive Maßnahmen zur Unterstützung der Arbeit bzw. der Angebote örtlicher Träger von sozialen Einrichtungen (z. B. Renovierung von Räumen, Sachmittelausstattung o. ä.)
- Maßnahmen zur Aufwertung, Neugestaltung und Begrünung des Wohnumfeldes und der Freiflächen auf öffentlichen und privaten Grundstücken, die öffentlich zugänglich sind (Begrünungen von Vorgärten und Fassaden, Neugestaltung von Hauseingangs- und Aufenthaltsbereichen, Befestigung und Einfassung von Trampelpfaden oder Wegen, Möblierung des Wohnumfeldes, Gestaltung von Stellplätzen und Müllstandorten)
- Bau, Anschaffung und/ oder Herrichtung von Treffmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche in Gebäuden oder im Außenbereich
- Anschubfinanzierung für gewerbliche Projekte mit Mischung von profit- und non-profit-Nutzungen oder Beschäftigungsprojekte (z. B. Sachmittel, Projekt- und/oder Raumausstattung, jedoch keine Personalkosten)

Ordnungsmaßnahmen (B.4) geringen Umfangs sind seitens der Städtebauförderrichtlinie'99 des Landes Brandenburg nicht unter dieser Richtlinie förderfähig, hierfür ist eine separate Beantragung beim LBV notwendig.

### Maßnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit (B.2)

Gefördert werden kleinere Investitionen, Anschaffungen und Sachkosten für Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen, die die Einzel- und Gruppenaktivitäten von Vereinen und Bürgern im Fördergebiet unterstützen, insbesondere kulturelle, Nachbarschaft und Beschäftigung fördernde Maßnahmen, wie:

- Kleinere Qualifizierungsmaßnahmen, Existenzgründerseminare o. ä.
- Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit, der Integrationsarbeit, generationsübergreifende Projekte (Ferienangebote, Gesprächskreise, Exkursionen, Mietertreffs, Anleitung und Anwendung neuer Technologien o. ä.)
- Kleinere Aktivitäten der Öffentlichkeitsarbeit von Vereinen oder Bürgergruppen (Raummieten/ Plakate u. ä.)
- Kleinkunst (Workshops, Theater, Musik u. ä.) ohne investiven Charakter
- Bürger-, Quartiers-, Straßenfeste; Kultur- und Sportveranstaltungen.

## 3. Antragsteller

Antragsteller können sein:

- a) Einzelpersonen, Haushalte oder Hausgemeinschaften, die im Neubaugebiet wohnen
- b) Bürger der Fontanestadt Neuruppin, die ein Projekt im Neubaugebiet durchführen oder unterstützen möchten
- c) Vereine, Initiativen mit festem Ansprechpartner
- d) Träger von Einrichtungen im Neubaugebiet, Beschäftigungsträger aus Neuruppin und Umgebung

e) Eigentümer, Verfügungsberechtigte, Gewerbetreibende im Neubaugebiet

f) Existenzgründer, die im Gebiet eine Tätigkeit einrichten möchten.

Eigentümer oder Verfügungsberechtigte, auf deren Grund und Boden oder in deren Räumen Maßnahmen durchgeführt werden, müssen sich einverstanden erklären. Für den Fall eines Eigentümerwechsels muss sich der Rechtsnachfolger verpflichten, die bestehende Maßnahmen, z. B. eine neue Nutzung in einem Raum, ein Kunstobjekt an einer Fassade o. ä., zu übernehmen.

## 4. Höhe der Förderung

Eine Doppelförderung von Maßnahmen ist ausgeschlossen.

### Kleinteilige Maßnahmen (B.9)

Die Höhe der Zuwendung beträgt 40% der zuwendungsfähigen Gesamtkosten, jedoch max. 7.500,00 Euro je Maßnahme und Wohnblock. Im WK I - III ist als Wohnblock ein Gebäude mit i. d. R. 30 bis 50 Wohneinheiten anzusehen. Der Fördersatz beträgt 100% bei Antragstellern nach 3a bis 3d und 40% bei Antragstellern nach 3e und 3f. Vorhaben nach B.9 können auch in Eigenleistung durchgeführt werden. Der in den Kosten der Maßnahme enthaltene Materialkostenanteil wird in voller Höhe als zuwendungsfähig anerkannt, jedoch nur bis zu dem genannten Förderhöchstsatz von 7.500,00 Euro. Die fachgerechte Durchführung der Maßnahmen muss gewährleistet sein.

### Maßnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit (B.2)

Die Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit beträgt 60 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten, jedoch max. 500,00 Euro. In Ausnahmefällen kann eine 100%ige Förderung bis max. 500,00 Euro gewährt werden. Diese Förderstufe ist vorrangig gedacht für kleinere, nicht investive Veranstaltungen von Bürgern, Initiativen oder eingetragenen Gemeinnützigen Vereinen im Gebiet. Werden bei der Durchführung von Maßnahmen Einnahmen erzielt, z.B. durch Verkauf von Getränken auf einem Straßenfest, so sollen diese dem jeweiligen Projekt direkt wieder zufließen. Der Sachverhalt ist im Projektantrag darzustellen.

## 5. Verfahren

Eine kostenlose Information und Beratung zur Antragstellung erfolgt über den Quartiersmanager plankontor GmbH.

Ansprechpartner sind im Stadtteilbüro im Stadtteilzentrum „Krümelkiste“ Herr Frinken oder Frau Straka, Otto-Grotewohl-Straße 1 a, 16816 Neuruppin, Tel.: 510 407.

Die Bewilligung wird von der Fontanestadt Neuruppin vorgenommen. Ansprechpartner im Amt für Projektumsetzung der Fontanestadt Neuruppin ist Frau Schier, Karl- Liebknecht- Str. 33/ 34, 16816 Neuruppin, Tel.: 355-724.

### 5.1. Antragstellung

5.1.1. Die Anträge auf Fördermittel zur Durchführung Kleinteiliger Maßnahmen (B.9) sowie für Maßnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit (B.2) sind beim Amt für Projektumsetzung der Fontanestadt Neuruppin oder beim Quartiersmanagement, Stadtteilbüro im Stadtteilzentrum „Krümelkiste“, zu stellen.

### 5.1.2. Kleinteilige Maßnahmen (B.9)

Bei investiven Maßnahmen sind förmliche schriftliche Anträge notwendig. Dem Antrag sind drei Kostenangebote, eine kurze Maßnahmebeschreibung, ggf. ein Eigentumsnachweis oder eine Zustimmungserklärung des Grundeigentümers und ggf. Fotos des Ist-Zustandes beizulegen. Die erforderlichen Antragsformulare sind beim Quartiersmanagement erhältlich.

#### Maßnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit (B.2.)

Der Antrag auf Fördermittel erfolgt formlos, jedoch schriftlich mit Begründung und einer Gesamtkostenaufstellung beim Quartiersmanagement.

5.1.3. Der Quartiersmanager gibt eine Stellungnahme zur beantragten Maßnahme an das Amt für Projektumsetzung der Fontanestadt Neuruppin.

### 5.2. Bewilligung

Mit Bewilligung durch die Fontanestadt Neuruppin wird der Höchstförderbetrag für die beantragte Maßnahme auf der Grundlage des günstigsten eingereichten Kostenvoranschlages benannt. Als Grundlage für die Ermittlung der Zuschusshöhe dienen die Kostenvoranschläge; es sei denn, die Abschlussrechnung weist geringere heranzuziehende Beträge aus.

Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung von Zuschüssen aus dieser Richtlinie besteht nicht.

### 5.3. Durchführung und Abschluss

5.3.1. Mit der Durchführung der Maßnahme darf erst nach Erhalt des schriftlichen Bewilligungsbescheides begonnen werden. Wird ein Vorhaben vorzeitig oder ohne Bewilligung umgesetzt, können die Zuschüsse verweigert werden. Als vorzeitiger Maßnahmebeginn wird bereits eine Auftragsvergabe gewertet.

5.3.2. Der Fördernehmer hat innerhalb von 3 Monaten nach Erhalt der Bewilligung die Durchführung der Kleinteiligen Maßnahme anzuzeigen. Nur in Ausnahmefällen kann aufgrund eines schriftlichen Antrages eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes von max. 3 Monaten gewährt werden.

5.3.3. Das Ende der Kleinteiligen Maßnahme ist dem Amt für Projektumsetzung durch Einreichen der Abschlussrechnung und des Einzahlungsbeleges (beides im Original) innerhalb von einem Monat nach Abschluss des Vorhabens, jedoch spätestens bis zum 15.11. des jeweiligen Jahres, nachzuweisen. Der Abschluss ist durch Fotos zu dokumentieren.

### 5.4. Prüfung und Auszahlung

#### Kleinteilige Maßnahmen (B.9)

Nach Abnahme der Kleinteiligen Maßnahme vor Ort und Prüfung der vorliegenden Kostennachweise durch die Fontanestadt Neuruppin wird der Förderbetrag angewiesen.

#### Maßnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit (B.2)

Der Nachweis über bezahlte Rechnungen und sonstige Belege (Originale) der Gesamtkosten sind innerhalb von einem Monat nach Abschluss des Vorhabens dem Amt für Projektumsetzung der Fontanestadt Neuruppin vorzulegen.

Der Antragsteller finanziert die Maßnahme vor. Die Auszahlung erfolgt auf das bei Antragstellung benannte Konto. Der Zuschuss wird nur ausgezahlt, wenn die Maßnahme entsprechend den eingereichten Antragsunterlagen durchgeführt wurde. In Ausnahmefällen und nach Überprüfung kann eine Auszahlung als Vorauszahlung in Höhe von 60% des bewilligten Betrages erfolgen. Die restliche Auszahlung erfolgt nach Fertigstellung und Abrechnung.

### 6. Weitere Bestimmungen

6.1. Im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie kann die Bewilligung, auch nach Auszahlung des Zuschusses, widerrufen werden. Widerrufsgünde sind darüber hinaus:

- Verstöße gegen Abstimmungsprotokolle oder Genehmigungen
- falsche Angaben, Mängel in der Ausführung
- Nichtbenennen der Mehrfachbeantragung von Fördermitteln für dieselbe Maßnahme (unabhängig vom Förderbescheid der anderen Fördermittelgeber).

6.2. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit dem Widerruf der Bewilligung zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen und in dieser Höhe an den Fördergeber zurückzuzahlen.

### 7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft. Sie löst die bisherige Richtlinie zur Förderung Kleinteiliger Maßnahmen (B.9) im Neubaugebiet WK I - III der Fontanestadt Neuruppin im Rahmen des Förderprogramms „Soziale Stadt“ vom 23.09.2002, veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 02.10.2002, ab.

*Fontanestadt Neuruppin, den 09.07.2008*

*i.V. Göbke*

*Bürgermeister*

## 2.8 Wirtschaftsförderung der Fontanestadt Neuruppin hier: Verhandlung zur Aufhebung des Geschäftsbesorgungsvertrages mit den Stadtwerken, Erstellung eines Maßnahme- und Durchführungskonzeptes, Kooperationsvertrages mit dem Landkreis Drucksache-Nr.: 2006/45 2. Ergänzung

1. Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Stadtwerke Neuruppin GmbH (SWN) in Verhandlung zu treten, um den Geschäftsbesorgungsvertrag über die Ausgliederung der Aufgaben der Wirtschaftsförderung zwischen der SWN und der Fontanestadt

Neuruppin vom 14. Januar 2000 einvernehmlich zum Ablauf des 31. Dezember 2008 aufzuheben.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grundlage vorgelegten Grobkonzeptes ein feingliedriges Maßnahme- und Durchführungskonzept zur Neustrukturierung der Wirtschaftsförderung mit dem Ziel zu erstellen, die Aufgaben der Wirtschaftsförderung in ausschließlich einer städtischen Gesellschaft zu bündeln.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Teilaufgaben der operationellen Wirtschaftsförderung, die nicht auf einen Dritten übertragen werden sollen, zum 1. Januar 2009 mittels Kooperationsvertrages an den Landkreis Ostprignitz-Ruppin zu übertragen.

## 2.9 Glückwünsche an Jubilare der Fontanestadt Neuruppin Drucksache-Nr.: 2002/4 1. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt:

1. Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 18.02.2002 – Zuwendungen an Jubilare (Dr.-Nr. 2002/4) wird aufgehoben.
2. Die Glückwünsche für Jubilare **der Fontanestadt Neuruppin einschließlich der dazugehörigen Ortsteile** werden ab dem 01.07.2008 wie folgt übermittelt:
  - zum 70. und 75. Geburtstag mit einer Glückwunschkarte
  - **in der Kernstadt Neuruppin** zum 80. und 85. Geburtstag: mit einer Glückwunschkarte und einem Blumen- oder Präsentgutschein in Höhe von 5,- €
  - **in den Ortsteilen** zum 80. und 85. Geburtstag: mit einer Glückwunschkarte und einem Blumen- oder Präsentgutschein in Höhe von 5,- €
  - **in der Kernstadt Neuruppin** ab dem 90. Geburtstag: jährlich durch persönliche Gratulation des Bürgermeisters bzw. eine/n durch ihn Beauftragte/n mit einer Glückwunschkarte und einem Präsent
  - **in den Ortsteilen** ab dem 90. Geburtstag: jährlich durch persönliche Gratulation des Bürgermeisters oder des Ortsbürgermeisters/der Ortsbürgermeisterin bzw. eine/n durch ihn/sie Beauftragte/Beauftragten mit einer Glückwunschkarte und einem Präsent.

## 2.10 Richtlinie zur kommunalen Sportförderung der Fontanestadt Neuruppin hier: Neufassung Drucksache-Nr.: 2008/23

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Richtlinie zur kommunalen Sportförderung der Fontanestadt Neuruppin

### 2.10.1 Richtlinie zur kommunalen Sportförderung der Fontanestadt Neuruppin

#### 1. Allgemeine Bestimmungen

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung § 3 Abs. 2 gehört die Sicherung und Förderung eines breiten Angebotes an Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen und die Entwicklung der Freizeit- und Erholungsbedingungen zu den Selbstverwaltungsaufgaben einer Gemeinde. Dieses schließt die Sportförderung mit ein.

Art und Umfang werden dabei bestimmt durch örtliche Gegebenheiten, sportpolitische Erfordernisse und kommunalpolitische Entscheidungen im Rahmen der Finanzkraft der Stadt. Deshalb stehen die Regelungen dieser Richtlinie unter dem Vorbehalt der Haushaltslage des betreffenden Jahres. Die kommunale Sportförderung erfasst grundsätzlich die gesamte Bevölkerung der Fontanestadt Neuruppin, soweit sie in Vereinen organisiert ist. Im Mittelpunkt allen Bemühens stehen jedoch die Förderung des Breitensports sowie des Jugend- und Behindertensports in den Organisationsstrukturen der städtischen Sportvereine/ Mitgliedervereine als e. V. des Kreissportbundes Ostprignitz-Ruppin (KSB).

Die Sportförderung findet ihre Anwendung für alle im Kreissportbund organisierten Sportvereine, Sportverbände und Sportorganisationen, deren Hauptzweck die Durchführung eines selbst organisierten Sportbetriebes innerhalb der Fontanestadt Neuruppin, einschließlich der Ortsteile, ist.

#### 2. Ziel der Förderung

Der Sport hat eine herausragende erzieherische, soziale und gesundheitsvorsorgende Funktion. Des Weiteren werden durch den Sport gesellschaftliche Werte wie Kameradschaft, Kreativität, Fairness, Teamgeist, Toleranz und Hilfsbereitschaft vermittelt. Durch die Förderung des Sportes im Sinne dieser Richtlinie soll das freiwillige Engagement von Bürgerinnen und Bürgern gewürdigt, die Möglichkeiten und Angebote zur sportlichen Betätigung zielgerichtet verbessert und das Ehrenamt im Sport gefördert werden. Die Fontanestadt Neuruppin unterstützt ansässige Sportvereine, die sich die Förderung und Pflege des Sportes zum Ziel gesetzt haben. Um den Vereinen der Fontanestadt Neuruppin bei den laufenden Aufwendungen für den Vereinssport finanziell zu helfen, gewährt die Fontanestadt Neuruppin auf Antrag und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel einen Zuschuss, der nach dieser Richtlinie zur Verteilung gelangt. Reichen diese Haushaltsmittel nicht aus, um alle Anträge zu berücksichtigen, behält sich die Fontanestadt Neuruppin die Ablehnung einzelner Anträge oder eine pauschale Kürzung dieser Fördermittel vor.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Gesamtfinanzierung der Maßnahmen muss gesichert sein.

### 3. Verfahren der Sportförderung

#### 3.1 Förderung der Kinder- und Jugendarbeit

Die Fontanestadt Neuruppin gewährt den Vereinen eine Zuwendung für die Jugendarbeit.

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach der Anzahl der jugendlichen Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Durch die Bezuschussung soll erreicht werden, dass die Vereine der Kinder- und Jugendarbeit besondere Aufmerksamkeit widmen.

Höhe der Förderung Pro-Kopf-Bezuschussung je jugendlichem Mitglied bis 18 Jahre max. 3,00 Euro pro Jahr.

#### 3.2 Bezuschussung von Mietkosten

Sportvereine, die sich an Wettkämpfen der Fachverbände beteiligen und Sportstätten zum Trainings- und Wettkampfbetrieb anmieten müssen, können einen Zuschuss zu den aufzuwendenden Mietkosten erhalten.

Dafür sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Vor Anmietung einer Sportstätte Anerkennung der Notwendigkeit
- Einreichung eines Hallenbedarfsplanes des Vereins
- Mietvertrag
- Kosten- und Finanzierungsplan des Vereins.

#### 3.3 Bereitstellung städtischer Sportanlagen für Sportvereine der Fontanestadt Neuruppin

Die Fontanestadt Neuruppin stellt den Sportvereinen nur dann Sportanlagen (Sporthallen, Sportplätze) zur Verfügung, wenn diese nicht durch schulische Nutzungen in Anspruch genommen werden (Ganztagsschulen). Sportanlagen werden zu Übungs- und Wettkampfwegen unentgeltlich zur Verfügung gestellt, sofern es sich um einen unter diese Richtlinie fallenden Verein handelt.

#### 3.4 Förderung von sportlichen Veranstaltungen

Sportliche Veranstaltungen von besonderer Bedeutung (für die Fontanestadt Neuruppin oder den Verein) können finanziell oder durch organisatorische Unterstützung gefördert werden.

#### 3.5 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die schriftlichen Anträge (siehe Formular) sind bis zum 30.09. eines Jahres für das darauf folgende Jahr im Amt für Bildung, Kultur, Sport und Soziales einzureichen. Später eingehende Anträge können bewilligt werden, wenn noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Die Anträge müssen enthalten:

- Zuschusszweck
- Kosten- und Finanzierungsplan (einschl. möglicher Zuschüsse anderer Stellen, Eigenleistungen usw.)

Mehrfachbezuschussungen durch die Fontanestadt Neuruppin sind nicht zulässig.

Über die Bewilligung der Zuschussmittel entscheidet das Amt für Bildung, Kultur, Sport und Soziales. Dieses kann im Einzelfall weitere Unterlagen nachfordern und behält sich eine Überprüfung der Antragsangaben und die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Zuschussmittel vor.

#### 3.6 Rückzahlung von Zuschüssen

Der Antragsteller ist zur Rückzahlung der Zuschüsse ganz oder teilweise verpflichtet, wenn

- unrichtige und unvollständige Angaben gemacht wurden
- die im Bewilligungsschreiben/ Zuwendungsbescheid erteilten Auflagen nicht erfüllt wurden und
- die Mittel nicht im vollen Umfang für den Verwendungszweck verausgabt wurden.

### 4. Inkrafttreten

Die Richtlinie zur kommunalen Sportförderung der Fontanestadt Neuruppin tritt mit Wirkung vom 01.07.2008 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien zur kommunalen Sportförderung vom 17.12.2001 (veröffentlicht im Amtsblatt vom 09.01.2002) außer Kraft.

*Fontanestadt Neuruppin, den 09.07.2008*

*i.V. Göbke*

*Bürgermeister*

## 2.11 **Aufstellen einer Plastik zur Erinnerung an Gustav Kühn Drucksache-Nr.:2008/37**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die auf Anregung des Rotary Clubs durch das Evangelische Gymnasium Neuruppin entworfene Plastik zur Erinnerung an Gustav Kühn auf dem Schulplatz (im südlichen Baumgeviert) aufzustellen.

## Nichtöffentliche Beschlüsse

### 2.12 Grundstücksangelegenheiten Kernstadt

#### 2.12.1 Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung i.V. mit der Allgemeinverfügung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg vom 24.01.2007 Drucksache-Nr.: 2007/27 1. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung hebt den Beschluss Dr. Nr. 2007/27 vom 09.07.2007 auf.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des folgenden gemeindeeigenen Baugrundstückes in 16816 Neuruppin nach Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung mindestens zum Bodenwert zu veräußern:

**Gemarkung Neuruppin, Flur 12,  
Flurstück 355 mit einer Größe von 705 m<sup>2</sup>**

3. Die Verwaltung wird beauftragt, die auf Grund der öffentlichen Ausschreibung eingehenden Anträge der Vergabekommission der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung vorzulegen und anschließend das Grundstück an den/die ausgewählten Bieter zu veräußern. Sollte nicht der Meistbietende den Zuschlag erhalten, so ist die Entscheidung der Vergabekommission der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
4. Einer Belastung der Grundstücke in Höhe des Kaufpreises wird unter den im Punkt I. Nr. 1-3 der Allgemeinverfügung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg vom 24.01.2007 (Zulassung einer allgemeinen Ausnahme gemäß § 86 Abs. 1 Satz 2 GO bei Grundstücksveräußerungen) enthaltenen Bedingungen vor Grundbucheintragung zugestimmt.

#### 2.12.2 Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung Drucksache-Nr.: 2008/24

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Verkauf des folgenden gemeindeeigenen Grundstückes

**Gemarkung Neuruppin,  
Flur 16, Flurstück 282/1 mit einer Größe von 501 m<sup>2</sup>**

zum hälftigen Bodenwert (entsprechend den Konditionen des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachRBerG)).

#### 2.12.3 Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung i.V. mit der Allgemeinverfügung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg vom 24.01.2007 Drucksache-Nr.: 2008/25

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des folgenden gemeindeeigenen Grundstückes in 16816 Neuruppin nach Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung mindestens zum Verkehrswert zu veräußern:

**Gemarkung Neuruppin,  
Flur 20, Flurstück 193/1 mit einer Größe von 57 m<sup>2</sup>  
und Flurstück 192 mit einer Größe von 425 m<sup>2</sup>  
(Virchowstr. 36)**

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die auf Grund der öffentlichen Ausschreibung eingehenden Anträge der Vergabekommission der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung vorzulegen und anschließend das Grundstück an den/die ausgewählten Bieter zu veräußern. Sollte nicht der Meistbietende den Zuschlag erhalten, so ist die Entscheidung der Vergabekommission der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Einer Belastung der Grundstücke in Höhe von bis 500.000,- € wird unter den im Punkt I. Nr. 1-3 der Allgemeinverfügung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg vom 24.01.2007 (Zulassung einer allgemeinen Ausnahme gemäß § 86 Abs. 1 Satz 2 GO bei Grundstücksveräußerungen) enthaltenen Bedingungen vor Grundbucheintragung zugestimmt.

#### 2.12.4 Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung Drucksache-Nr.: 2008/30

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, das gemeindeeigene unbebaute Grundstück in Neuruppin,

**Gemarkung Neuruppin, Flur 23,  
Flurstück 628/4, mit einer noch zu vermessenden Teilfläche von ca. 580 m<sup>2</sup>  
(Bauparzelle 3/3)**

zum Bodenwert zu verkaufen.

2. Sollte der Kaufvertrag für das o.g. Grundstück nicht bis zum 31.07.2008 abgeschlossen sein, wird die Verwaltung ermächtigt, das vorgenannte Grundstück erneut auszuschreiben und eingehende Anträge der Vergabekommission der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung vorzulegen und anschließend an den/die ausgewählten Antragsteller zu veräußern. Sollte nicht der Meistbietende den Zuschlag erhalten, so ist die Entscheidung

dung der Vergabekommission der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

### **2.12.5 Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung Drucksache-Nr.: 2008/31**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, das gemeindeeigene unbebaute Grundstück in Neuruppin,

**Gemarkung Neuruppin, Flur 16,  
Flurstück 383, mit einer noch zu vermessenden Teilfläche von ca. 800 m<sup>2</sup>  
(Bauparzelle II)**

zum angegebenen Kaufpreis zu verkaufen.

2. Sollte der Kaufvertrag für das o.g. Grundstück nicht bis zum 31.07.2008 abgeschlossen sein, wird die Verwaltung ermächtigt, das vorgenannte Grundstück erneut auszuschreiben und eingehende Anträge der Vergabekommission der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung vorzulegen und anschließend an den/die ausgewählten Antragsteller zu veräußern. Sollte nicht der Meistbietende den Zuschlag erhalten, so ist die Entscheidung der Vergabekommission der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

### **2.12.6 Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung i.V. mit der Allgemeinverfügung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg vom 24.01.2007 Drucksache-Nr.: 2008/32**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des folgenden gemeindeeigenen Baugrundstückes in 16816 Neuruppin nach Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung mindestens zum Bodenwert zu veräußern:

**Gemarkung Neuruppin, Flur 23,  
Teilfläche aus dem Flurstück 857 mit einer noch zu vermessenen Teilfläche von ca. 1.300 m<sup>2</sup>**

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die auf Grund der öffentlichen Ausschreibung eingehenden Anträge der Vergabekommission der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung vorzulegen und anschließend das Grundstück an den/die ausgewählten Bieter zu veräußern. Sollte nicht der Meistbietende den Zuschlag erhalten, so ist die Entscheidung der Vergabekommission der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

3. Einer Belastung des Grundstücks in Höhe von 300.000,-€ wird unter den im Punkt I. Nr. 1-3 der Allgemeinverfügung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg vom 24.01.2007 (Zulassung einer allgemeinen Ausnahme gemäß § 86 Abs. 1 Satz 2 GO bei Grundstücksveräußerungen) enthaltenen Bedingungen vor Grundbucheintragung zugestimmt

### **2.12.7 Erwerb von Grundstücken gemäß § 35 Abs.2 Ziffer 19 Gemeindeordnung BB Drucksache-Nr.: 2008/33**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die nachfolgend genannten Flurstücke

**Gemarkung Neuruppin,  
Flur 16, Flurstück 5 mit 0,8600 ha**

und

**Gemarkung Neuruppin,  
Flur 16, Flurstück 6 mit 8,1996 ha**

von der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH, Schönhauser Allee 120, 10437 Berlin (im Folgenden „BVVG“ genannt), zu erwerben.

### **2.12.8 Erwerb von Grundstücken gemäß § 35 Abs.2 Ziffer 19 Gemeindeordnung BB Drucksache-Nr.: 2008/35**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Erwerb folgenden Flurstückes einschließlich dem sich darauf befindlichen Gebäude

**Gemarkung Neuruppin, Flur 28,  
Flurstück 142 mit einer Größe von 2.500 m<sup>2</sup>,  
gelegen in der Hermann-Riemschneider-Straße 1 b,  
16816 Neuruppin,**

von der Eigentümerin zum angegebenen Kaufpreis.

### **2.13 Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Bürgermeister hier: Beschwerde wegen Nichtbeantwortung eines Schreibens Drucksache-Nr.: 2007/20 1. Ergänzung**

Die Dienstaufsichtsbeschwerde vom 28.03.2008 wird als erledigt zurückgewiesen.



### 3. Öffentliche Bekanntmachungen

#### 3.1 Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Fontanestadt Neuruppin für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des Artikel 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz - KommRRRefG), vom 18. Dezember 2007, bekannt gemacht im GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286 vom 21. Dezember 2007 i.V.m. § 76 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S.154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19] , S.286, 329) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 04.02.2008 und Genehmigung des Landrates des Landkreises Ostprignitz - Ruppin (AZ:30/15 HH/ NP08Gen) als allgemeine untere Landesbehörde vom 21. April 2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:

##### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltjahr 2008 wird

- |                                                  |              |
|--------------------------------------------------|--------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt<br>in der Einnahme auf | 46.623.200 € |
| in der Ausgabe auf                               | 48.319.300 € |

und

- |                                                |              |
|------------------------------------------------|--------------|
| 2. im Vermögenshaushalt<br>in der Einnahme auf | 10.815.000 € |
| in der Ausgabe auf                             | 10.815.000 € |

festgesetzt.

##### § 2

Es werden festgesetzt:

- |                                                          |              |
|----------------------------------------------------------|--------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf                      | 0 €          |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 3.650.200 €  |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf                | 11.500.000 € |

##### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |                                                                     |          |
|---------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Grundsteuer                                                      |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 370 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer                                                    | 330 v.H. |

##### § 4

1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist.
2. Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Verwaltungshaushalt bis zu einer Höhe von 25.000 € gelten als unerheblich. Über die Leistung dieser Ausgaben entscheidet der Kämmerer. Sie sind der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis zu bringen.
3. Ausgaben über 25.000 € im Verwaltungshaushalt sind grundsätzlich erheblich und bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.
4. Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Vermögenshaushalt bis zu einer Höhe von 50.000 € gelten als unerheblich. Über die Leistung dieser Ausgaben entscheidet der Kämmerer. Sie sind der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis zu bringen.
5. Ausgaben über 50.000 € im Vermögenshaushalt sind grundsätzlich erheblich und bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.

##### § 5

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (KW) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppe nicht mehr besetzt werden. Stellen, die 1 Jahr und länger nicht besetzt waren, dürfen nicht mehr besetzt werden und sind aus dem Stellenplan zu streichen. Jede Neueinstellung, d.h. externe Stellenbesetzung, bedarf der vorherigen Zustimmung des Kämmerers.

##### § 6

Gemäß § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes wird hiermit bestimmt, dass bei der Erhebung der Grundsteuer Kleinbeträge bis zu einer Summe von 15,- € am 15. August mit ihrem Jahresbetrag und solche von 15,01 € bis 30,- € am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages fällig werden.

*Fontanestadt Neuruppin, den 16.06.2008*

*Golde  
Bürgermeister*

##### Hinweise

1. Jedermann kann gemäß § 78 Abs. 5 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) Einsicht in die Haushaltssatzung und in die Anlagen nehmen. Dieses Recht steht nicht nur Bürgern und Einwohnern der Gemeinde, sondern auch nichtortsansässigen Personen zu. Das Recht besteht unabhängig vom Vorliegen eines berechtigten Interesses.
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite i.H.v. 11,5 Mio. € wurde gemäß § 87 Abs. 2 GO genehmigt.

3. Die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2008 wurde gemäß § 74 Abs. 4 GO mit der Auflage genehmigt, dass die aktuelle Entwicklung der Haushaltslage jeweils zum Quartalsende innerhalb von 3 Wochen anzuzeigen ist.

### 3.2 Hinweis zur Möglichkeit der Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht der Fontanestadt Neuruppin für das Jahr 2006

Gemäß § 105 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) hat die Gemeinde zur Information der Mitglieder der Gemeindevertretung und der Einwohner einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts zu erstellen und jährlich fortzuschreiben. Der Bericht enthält insbesondere Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die Beteiligungsverhältnisse, die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft und die Kreditaufnahme der Gesellschaften.

Die Einsicht in den Bericht ist jedermann gestattet. Die Möglichkeit zur Einsichtnahme besteht in der Stadtverwaltung Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin (Rathaus A, Kämmererei, Zimmer 2.01) zu den normalen Geschäftszeiten.

Neuruppin, den 17.06.2008

Golde  
Bürgermeister

### 3.3 Öffentliche Bekannt- machung der Stadtwahlleiterin der Fontanestadt Neuruppin über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl des Kreistages, zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin und der Wahl der Ortsbeiräte der Ortsteile Alt Ruppin, Buskow, Gnewikow, Gühlen-Glienicke, Karwe, Krangen, Lichtenberg, Molchow, Nietwerder, Radensleben, Stöffin, Wulkow und Wuthenow am 28. September 2008

1. Das Wählerverzeichnis der Fontanestadt Neuruppin liegt in der Zeit vom

**1. September 2008 bis 5. September 2008**

**im Bürgerbüro der Fontanestadt Neuruppin,  
Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin**

während der allgemeinen Öffnungszeiten

<b>Montag, Donnerstag</b>	<b>8.00 Uhr bis 17.00 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>8.00 Uhr bis 17.30 Uhr</b>
<b>Mittwoch und Freitag</b>	<b>10.00 Uhr bis 14.00 Uhr</b>
<b>zusätzlich jeden</b>	
<b>1. Samstag im Monat</b>	<b>8.00 Uhr bis 12.00 Uhr</b>

zu jedermanns Einsicht aus.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis der Fontanestadt Neuruppin eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

2. Wer seine Angaben im Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Auslegungsfristen, spätestens bis zum 13. September 2008, bei der zuständigen Wahlbehörde, der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum **31. August 2008** eine Wahlbenachrichtigung mit dem Vermerk zum zuständigen Wahlbezirk und der Anschrift des Wahllokales. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines.

Wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Auf Antrag werden:
- wahlberechtigte Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen und
  - wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebietes liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben,
  - wahlberechtigte Personen, die ohne eine Wohnung innezuhaben, sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhält

in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift bis spätestens zum 13. September 2008 bei der zuständigen Wahlbehörde, der Fon-

tanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin, zu stellen. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes der Fontanestadt Neuruppin oder durch Briefwahl wählen.

Wahlberechtigte Bewohner der Ortsteile können nur in dem auf der Wahlbenachrichtigungskarte ausgewiesenen Wahlbezirk im Ortsteil bzw. durch Briefwahl wählen. Mit Ausnahme von Alt Ruppin, hier können die wahlberechtigten Bewohner in einem der drei Wahlbezirke des Ortsteiles oder durch Briefwahl wählen.

6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:

- a) eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person
- b) eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person
  - wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat oder
  - ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist.

Wahlscheine können bis zum **26. September 2008, 18.00 Uhr** zu den allgemeinen Sprechzeiten bei der zuständigen Wahlbehörde, der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin mündlich, schriftlich oder per E-Mail (unter: [www.neuruppin.de](http://www.neuruppin.de)), jedoch nicht fernmündlich beantragt werden.

In den Fällen nach Punkt 6b) können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich:
- einen Stimmzettel für die jeweilige Wahl
  - je einen Wahlumschlag für die Wahl zum Kreistag und die übrigen Wahlen (Wahl der Stadtverordnetenversammlung und Ortsbeiratswahl)
  - einen Wahlbriefumschlag für die Wahl zum Kreistag, mit der Anschrift des Kreiswahlleiters,

- einen Wahlbriefumschlag für die übrigen Wahlen, mit der Anschrift der Stadtwahlleiterin und
- je ein Merkblatt zur Wahl des Kreistages und der übrigen Wahlen.

Im Zeitraum vom **8. September 2008 bis 26. September 2008** ist im Bürgerbüro der Fontanestadt Neuruppin, während der allgemeinen Öffnungszeiten die Stimmabgabe durch Briefwahl möglich.

8. Bei der Briefwahl hat der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr** bei der Wahlbehörde, der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebkecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin, eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden.

Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag eingehen und enthält:

- den Wahlschein
- den, oder bei gleichzeitiger Ortsbeiratswahl, die Stimmzettel in dem verschlossenen Wahlumschlag.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde, der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebkecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin, an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

*Neuruppin, den 04. Juli 2008*

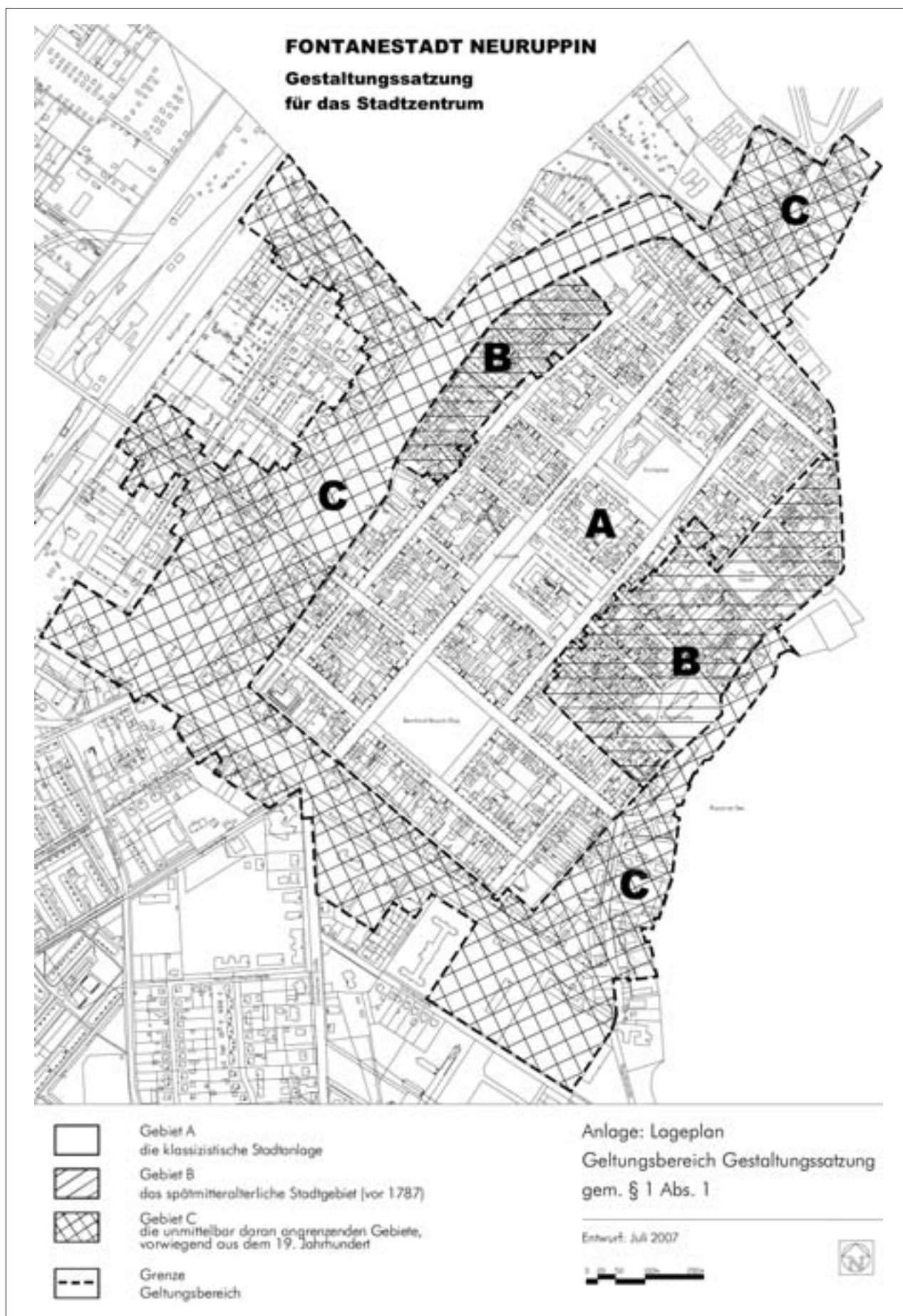
*i. V. Th. Merkel*

*Stadtwahlleiterin*

### **3.4 Bekanntmachung der Gestaltungssatzung der Fontanestadt Neuruppin für das Stadtzentrum**

#### **Präambel**

Auf der Grundlage der §§ 79 und 81 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1, Satz 2 und Abs. 8 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 16. Juli 2003 (GVBl. Bbg. I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74), und des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2006 (GVBl. I, S. 74, 86), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt NEURUPPIN am 21. April 2008 folgende Örtliche Bauvorschrift der Fontanestadt Neuruppin für das Stadtzentrum über die besonderen Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und anderer Anlagen und Einrichtungen sowie die Notwendigkeit oder das Verbot von Einfriedungen (Gestaltungssatzung für das Stadtzentrum) beschlossen:



**§ 1****örtlicher und sachlicher Geltungsbereich**

(1) **Diese Satzung gilt für** baugenehmigungspflichtige (§ 54 BbgBO) und baugenehmigungsfreie (§ 55 BbgBO) bauliche Anlagen auf Grundstücken, die innerhalb des im Lageplan (Anlage 1) gekennzeichneten Bereichs der **Fontanestadt Neuruppin** liegen. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung. Die Festsetzungen der §§ 2 Abs. 8, 3 bis 7, 8 Abs. 1 und 10, 11 und 13 dieser Satzung gelten dabei für die öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und Grünflächen (öffentlichen Straßen) zugewandt liegenden Seiten der Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen sowie die von dort einsehbaren Seiten der Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen, mit Ausnahme der von der Kommunikation aus einsehbaren.

(2) Der **Geltungsbereich** dieser Satzung wird untergliedert in die Gebiete A, B und C mit teilweise unterschiedlichen Festsetzungen. Das Grundstück und die darauf befindlichen Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen werden jeweils insgesamt einem Gebiet zugeordnet.

(3) Das **Gebiet A** umfasst die an den nachfolgend aufgeführten öffentlichen Straßen liegenden Grundstücke:

- Am Alten Gymnasium
- August-Bebel-Straße
- Bernhard-Brasch-Platz
- Bernhard-Brasch-Straße
- Bullenwinkel
- Friedrich-Ebert-Straße
- Friedrich-Engels-Straße
- Karl-Marx-Straße
- Kommissionsstraße (Nordwestseite)
- Kommunikation (von Bullenwinkel bis Lazarettstraße)
- Kommunikation (von Bullenwinkel bis Schifferstraße)
- Kommunikation (von Scharländer- bis Steinstraße)
- Kommunikation (von Karl-Liebknecht-Straße bis Erich-Mühsam-Straße)
- Präsidentenstraße (von Kommunikation am Tempelgarten bis Regattastraße)
- Prinzenplatz
- Robert-Koch-Straße
- Rosenstraße
- Rudolf-Breitscheid-Straße
- Schifferstraße
- Schinkelstraße (von August-Bebel-Straße bis Friedrich-Engels-Straße)
- Schulplatz
- Steinstraße (von Karl-Marx-Straße bis Kommunikation)
- Virchowstraße (von August-Bebel-Straße bis Kommissionsstraße)
- Wichmannstraße.

(4) Das **Gebiet B** umfasst die an den nachfolgend aufgeführten öffentlichen Straßen liegenden Grundstücke:

- Bergstraße
- Erich-Mühsam-Straße
- Fischbänkenstraße
- Klosterstraße
- Kommissionsstraße (Südostseite)
- Kommunikation (von Erich-Mühsam-Straße bis Steinstraße)
- Lazarettstraße
- Neuer Markt

- Poststraße
- Schäferstraße
- Scharländerstraße
- Schinkelstraße (von Wallstraße bis August-Bebel-Straße)
- Seestraße (von Kommissionsstraße bis Kommunikation)
- Siechenstraße
- Schulzenstraße
- Virchowstraße (von Wallstraße bis August-Bebel-Straße)
- Wallstraße

(5) Das **Gebiet C** umfasst die an den nachfolgend aufgeführten öffentlichen Straßen liegenden Grundstücke:

- Bahnhofstraße
- Franz-Künstler-Straße
- Gartenstraße
- Heinrich-Heine-Straße
- Karl-Liebknecht-Straße
- Präsidentenstraße (von Eisenbahnstraße bis Kommunikation am Tempelgarten)
- Puschkinstraße
- Regattastraße
- Seeufer (von Präsidentenstraße bis Fischbänkenstraße)
- Straße des Friedens
- Tempelgarten

(6) Diese Satzung **gilt bei baulichen Maßnahmen aller Art**, wie Neubau, Wiederaufbau, Modernisierung, Instandsetzung, Umbau und Erweiterung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen sowie Teilen davon.

(7) Festsetzungen über örtliche Bauvorschriften in geltenden Bebauungsplänen gehen den Regelungen dieser Satzung vor.

**§ 2****Höhe, Breite und Tiefe der Gebäude**

(1) Zwischen benachbarten Gebäuden mit gleicher Geschossanzahl ist ein **Traufhöhenversatz** bis zu 0,40 m zulässig. Weisen sie eine unterschiedliche Traufhöhe auf, so muss die Traufhöhe eines einzufügenden Gebäudes in der Höhe zwischen den Traufhöhen der beiden (bisher) benachbarten Gebäude liegen.

(2) Weist abweichend von Abs. 1 die überwiegende Anzahl aufeinanderfolgender Gebäude in einem Straßenabschnitt die **gleiche Traufhöhe** auf oder differieren diese Traufhöhen voneinander um weniger als 0,40 m, darf dieses Maß in diesem Straßenabschnitt nicht über- oder unterschritten werden.

(3) Werden Grundstücksbreiten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehen, **grundstücksübergreifend** überbaut, muss die straßenseitige Gebäudefront über alle Geschosse durchgehend in **Fassaden** gegliedert werden, die diesen Grundstücksbreiten entsprechen.

(4) Gebäude oder Gebäudeteile auf angrenzenden Grundstücken dürfen gestalterisch nicht zusammengefasst werden. Die **Gliederung einer Fassade** darf an den benachbarten Gebäuden nicht wiederholt werden. Die Einbeziehung von Abschnitten benachbarter Fassaden ist nicht zulässig.

(5) Die nach Abs. 3 zu errichtenden **Fassaden** sind untereinander durch unterschiedliche Farbtöne oder Farbabstufungen und zusätz-

lich durch mindestens zwei der nachstehend genannten Gestaltungsvarianten auszuführen:

1. Traufhöhenversatz von 0,20 m bis 0,40 m,
2. unterschiedliche Gliederungselemente,
3. unterschiedliche Schmuckelemente,
4. Unterschiede in der Gebäudehöhe durch differenzierte Tiefen der Gebäudeteile,
5. Unterschiede der Proportion bei Fensteröffnungen,
6. Unterschiede bei der Fensterteilung,
7. Differenzierung bei Brüstungshöhen.

(6) Erweiterungen der **Gebäudetiefe** dürfen keine Veränderung der bestehenden Dachform, Dachneigung, Traufhöhe und Gebäudehöhe ergeben.

(7) Der höchste Punkt von Seitenflügeln und Nebengebäuden des sich auf dem selben und den benachbarten Grundstücken befindenden Hauptgebäudes muss unterhalb des straßenseitigen Traufgesimses dieser Hauptgebäude liegen. Satz 1 gilt nicht für die vor 1945 errichteten Seitenflügel und Nebengebäude, die als Randbebauung an öffentlichen Straßen stehen.

(8) Bei Neubauten ist die bestehende Bauflucht einzuhalten.

### § 3 Fassadengliederung

(1) **Gliederungs- und Schmuckelemente**, die vor 1945 angebracht wurden, dürfen nicht entfernt, überdeckt oder verändert werden. Fehlende Teile sind originalgetreu in Form und Material zu ergänzen. Bei dem Umbau eines Gebäudes, der zu Änderungen an der Fassade führt, oder bei der Neuordnung von Wandöffnungen sind die Gliederungs- und Schmuckelemente in gleicher Gestaltung wie die vorhandenen Fassadendetails herzustellen.

(2) Unterhalb des Daches ist die Fassade durch ein **Traufgesims** abzugrenzen. Das Traufgesims muss über die gesamte Fassade verlaufen und einen Überstand von 0,20 m bis 0,50 m aufweisen. Satz 1 gilt nicht, wenn es sich um eine abweichende Ausführung aus der Zeit vor 1945 handelt.

(3) Die Fassaden oder die Fassadenabschnitte sind mit **Gliederungs- und Schmuckelementen** zu gliedern. Vertikale Gliederungselemente sind zulässig, wenn sie weniger als 0,15 m aus der Gebäudeflucht hervorstehen. Freistehend vorgestellte Gliederungselemente (wie z. B. Säulen) sind nicht zulässig.

(4) **Wandöffnungen** von Fenstern, Türen und Toren aus der Zeit vor 1945 dürfen nicht verändert werden. Wandöffnungen von Fenstern, Türen, Toren, Schaufenstern und Ladeneingangstüren müssen ein stehendes Rechteckformat aufweisen. Dies gilt auch für die Entfernung der zwischen zwei Wandöffnungen verlaufenden Mauerpfeiler. **Mauerpfeiler** müssen eine Mindestbreite von 0,49 m und Eckmauerpfeiler eine Mindestbreite von 0,62 m aufweisen. Die Pfeilertiefe muss mindestens 0,35 m betragen. Bei bestehenden Gebäuden dürfen Durchfahrten zum Grundstück nur dann nachträglich in die Fassade eingefügt werden, wenn dies eine Rekonstruktion des Zustandes des Gebäudes aus der Zeit vor 1945 bedeutet. Nachträglich eingefügte **Toröffnungen** sind so anzuordnen, dass die Sturzhöhe der Wandöffnungen des Erdgeschosses aufgenommen wird und die Toröffnung symmetrisch zum Mauerpfeiler zwischen den beiden darüberliegenden Fensteröffnungen angeordnet wird.

(5) Als **Fensteröffnungsformat** ist bei bestehenden Gebäuden ein Verhältnis von 1 zu 1,6 bis 1 zu 2,0 zulässig. Darüber hinaus sind abweichende Formen bei bestehenden Gebäuden wiederherzustellen, wenn dies dem Fensteröffnungsformat aus der Zeit vor 1945 entspricht. Bei Neubauten müssen die Fensteröffnungen ein stehendes Rechteck bilden.

(6) Der **Abstand von Fensteröffnungen** untereinander ist so auszuführen, dass zwischen ihnen eine Wandfläche von mindestens 0,49 m Breite hergestellt wird. Bei einer Folge von mehr als zwei Fensteröffnungen ist mindestens nach jeder zweiten Fensteröffnung eine Wandfläche von mindestens 1,0 m Breite auszuführen. **Durchgehende Sohlbänke** sind nicht zulässig.

(7) **Wandöffnungen von Schaufenstern und Ladeneingangstüren** sind so anzuordnen, dass ihre Sturzhöhe derjenigen der Wandöffnungen des Erdgeschosses entspricht. Ein gestalterischer Bezug zu den Wandöffnungen der Obergeschosse ist herzustellen. Dies erfolgt entweder, indem das Schaufenster oder die Ladeneingangstür symmetrisch zur Mittelachse des darüberliegenden Fensters des Obergeschosses angeordnet wird, oder indem die äußeren Leibungskanten zweier Schaufenster in einer Flucht mit den jeweils äußeren Leibungskanten einer darüberliegenden Fensterzweiergruppe angeordnet werden.

(8) **Wandöffnungen von Schaufenstern und Ladeneingangstüren** sowie Wandöffnungen von nebeneinander liegenden Schaufenstern sind durch mindestens 0,49 m breite und mit der Fassade bündige Mauerpfeiler zu trennen. Eckmauerpfeiler müssen mindestens 0,62 m breit sein. Das Zusammenfassen von Ladeneingang und einem benachbarten Schaufenster zu einer konstruktiven Einheit ist auch ohne trennenden Mauerpfeiler zulässig.

(9) Bei **Fachwerkgebäuden** darf die Fachwerkkonstruktion in ihrer statischen Funktion und Anordnung nicht verändert werden. Fehlende oder nicht mehr tragfähige Teile sind originalgetreu in handwerklich ausgeführter Holzkonstruktion zu ersetzen.

(10) **Balkone, Loggien und Erker** dürfen nur bei Neubauten im Gebiet C, und dort nur ab dem 1. Obergeschoss errichtet werden. Die Anzahl wird so begrenzt, dass auf jeweils 3 Fassadenachsen maximal eine Fassadenachse mit Balkonen oder Loggien oder einem Erker zulässig ist. Die Auskragung darf maximal 1,50 m (Außenmaß) betragen. Bei Eckgebäuden ist zusätzlich ein Erker als Eckbetonung zulässig. Ansonsten sind Balkone, Loggien und Erker auch an straßenabgewandt liegenden Seiten der Gebäude zulässig, selbst wenn diese von öffentlichen Straßen aus einsehbar sind.

(11) Die gestalterische Wirkung eines vorhandenen vorspringenden Gebäudesockels darf nicht beeinträchtigt werden. Ansonsten ist die sichtbare Ausbildung eines durchgehenden **Gebäudesockels** vorgeschrieben. Unterbrechungen sind bei Türen und Toren zulässig. Die mittlere maximale Höhe wird von 0,30 m bis 0,60 m über der Oberkante des vorgelagerten Straßenniveaus festgesetzt. Der obere Abschluss von Fensteröffnungen des Kellergeschosses muss mindestens 0,10 m unter der Oberkante des Gebäudesockels liegen.

(12) **Eingangsstufen** sind rechteckig auszuführen. Überstände der Trittstufen sind nicht zulässig. Bilden mehrere Stufen eine Eingangstreppe, so ist die oberste Setzstufe bündig mit der Frontfläche des Fassadensockels auszuführen. Das äußere Erscheinungsbild muss dem von Naturstein entsprechen. Beläge mit Fugen sind bei Tritt- und Setzstufen nicht zulässig.

(13) Arkaden, Kolonnaden, Laubgänge und das Zurücksetzen oder Vorspringen des Erdgeschosses sind nicht zulässig.

#### § 4 Fassadenoberflächen

(1) Die **Oberflächen der Außenwände** sind in Glattputz auszuführen oder in einer solchen Art und Weise, die diesem Erscheinungsbild in Form und Struktur entspricht. Ein Anstrich ist zulässig. Bei Neubau sind darüber hinaus eingefärbte Putze zulässig. Die Farbigkeit regelt sich nach § 7.

(2) Veränderungen am Erscheinungsbild von Fassadenoberflächen aus **Sichtmauerwerk** sowie von Gliederungs- und Schmuckelementen aus Backstein oder Naturstein sind, abweichend von Abs. 1, nicht zulässig, es sei denn, es handelt sich um die Rekonstruktion des Zustandes der Fassade aus der Zeit vor 1945.

(3) **Fachwerkfassaden** dürfen, abweichend von Abs. 1, nicht nachträglich überputzt werden. Sonstige Verkleidungen sind nicht zulässig. Mit sichtbarem Fachwerk errichtete und nachträglich überputzte oder anderweitig verkleidete Fassaden sind wieder als sichtbares Fachwerk auszuführen.

(4) **Sockelflächen** sind glatt verputzt oder als einfarbige, großformatige Sandsteinverblendung in der Gesamthöhe des Sockels auszuführen. Abs. 2 gilt entsprechend. Bei Neubauten sind die Sockelflächen darüber hinaus auch mit einer sichtbaren Betonoberfläche oder einem Werkstein mit dem Erscheinungsbild von Sandstein zulässig.

(5) **Giebel und Brandwände** sind mit der gleichen Oberflächengestaltung wie die Fassadenfondfläche oder mit Glattputz auszuführen. Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

#### § 5 Fenster, Türen und Tore

(1) **Fenster, Türen, und Tore** müssen ein stehendes Rechteck im Format der Wandöffnung aufweisen. Ausnahmen bestehen für die Erhaltung vorhandener, vom stehenden Format abweichenden Ausführungen oder deren Rekonstruktion, wenn dies dem Erscheinungsbild des Gebäudes aus der Zeit vor 1945 entspricht.

(2) **Fenster** in bestehenden Gebäuden sind 0,10 m bis 0,15 m von der Fassade zurückzusetzen. Bei bestehenden Fachwerkgebäuden ist darüber hinaus der Einbau bündig mit der Fassade zulässig. Bei Neubauten dürfen die Fenster nicht über die Fassade hinaus vorstehen.

(3) **Fenster, Türen und Tore** sind im Gebiet A und B in Holz auszuführen. Konstruktiv bedingte andere Materialien sind durch profilierte Holzleisten abzudecken. Bei bestehenden Gebäuden sind andere Materialien zulässig, wenn dies der Gestaltung aus der Zeit vor 1945 entspricht. Im Gebiet C sind für Fenster darüber hinaus andere Materialien zulässig.

(4) Bei bestehenden Gebäuden ist die **Fensterteilung** durch einen profilierten Kämpfer, Stulp oder Pfosten konstruktiv und funktional derart auszuführen, dass mindestens ein Oberlicht und zwei untere symmetrische Fensterflügel im stehenden Format entstehen. Bei einer Fensterhöhe unter 1,30 m ist auch eine Ausführung mit zwei Fensterflügeln und jeweils zwei Horizontalsprossen in gleichem Abstand ohne Kämpfer zulässig. Bei Neubauten sind Fensterflächen

über 1,0 m<sup>2</sup> durch mindestens zwei symmetrische Fensterflügel zu teilen.

(5) Die Innenkante der **Fensterrahmen** muss mit den sichtbaren Oberflächen von Sturz und Leibung bündig abschließen. Für **Fensterflügel, Pfosten, Kämpfer und Sprossen** werden folgende von außen sichtbare Breiten festgesetzt:

1. Flügelholz:  
bis 7,0 cm (im Sohlbankbereich incl. Rahmen bis 10,0 cm)
2. Pfosten oder Stulp, incl. Fensterflügel:  
10,0 bis 13,0 cm (im Gebiet C bis 15,0 cm)
3. Kämpfer incl. Fensterflügel:  
11,0 bis 16,0 cm (im Gebiet C bis 17,0 cm)
4. Sprossen: bis 3,0 cm.

Der Kämpfer ist breiter auszuführen als der Pfosten oder der Stulp. Bei originalgetreuem Nachbau der Fenster des jeweiligen Gebäudes aus der Zeit vor 1945 sind abweichende Maße zulässig.

(6) Alle Fensterflügel sind mit **Wasserschankeln** aus dem gleichen Material wie das Fenster auszuführen.

(7) Türen und Tore aus der Zeit vor 1945 dürfen nicht verändert werden. Fehlende oder verschlissene Teile sind originalgetreu zu ergänzen. Bei Neubau von Türen und Toren in bestehenden Gebäuden ist im oberen Drittel eine **Glasfläche** zulässig. Bei Neubauten ist in den oberen zwei Dritteln eine Glasfläche zulässig.

(8) **Zufahrten und Einfahrten** sind mit zweiflügligen Holztoren zu versehen

(9) **Türen und Tore** dürfen maximal um die Außenwandstärke von der Fassadenflucht zurückgesetzt werden.

(10) Kellerfenster gelten nicht als Fenster im Sinne dieser Satzung.

#### § 6 Schaufenster und Ladeneingangstüren

(1) **Schaufenster und Ladeneingangstüren** sind nur im Erdgeschoss und nur als stehendes Rechteck im Format der Wandöffnung zulässig. § 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Für **Schaufenster und Ladeneingangstüren** in Mauerwerksbauten sowie für Ladeneingangstüren in Fachwerkbauten gilt § 5 Abs. 2 Satz 1 entsprechend. Für Schaufenster in Fachwerkgebäuden gilt § 5 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

(3) **Bestehende Schaufenster** im liegenden Format sind durch senkrechte, glasteilende Pfosten aus Holz in gleich breite Abschnitte im stehenden Format zu **gliedern**.

(4) **Ladeneingangstüren** dürfen bis zu 1,25 m von der Fassade zurückgesetzt werden. Die Breite der zurückspringenden Öffnung ist dabei auf 1,30 m zu beschränken.

(5) Für Schaufenster und Ladeneingangstüren gilt § 5 Abs. 3 entsprechend.

## § 7

**Farbigkeit von Fassaden, Fenstern, Toren, Türen, Schaufenstern und Ladeneingangstüren**

(1) Die **Farbigkeit** von **Fassaden** richtet sich nach den Farbbefunden von restauratorischen Untersuchungen. Ohne Befund ist eine Farbigkeit gem. Abs. 2 bis 4 auszuwählen, die dem dort festgelegten, aus der Fassadengestaltung abgeleiteten Baustil entspricht.

(2) Entsprechend dem zuzuordnenden Baustil stehen für die **Fassadenfondfläche** folgende **Farbtöne** bezogen auf das NCS-Farbsystem mit den angegebenen Hellbezugswerten (HBW) zur Auswahl:

**1. Baustil: Barocke Fassade**

heller Goldocker	NCS S 2030 - Y 20 R
Ocker	NCS S 1020 - Y 20 R
Goldocker	NCS S 2040 - Y 20 R
rötlicher Ocker	CS S 2030 - Y 30 R
kühler Rotocker	CS S 2020 - Y 60 R
Rotocker, hell	NCS S 2030 - Y 50 R
Rotocker, dunkel	NCS S 2040 - Y 70 R
helles grünliches Grau	S S 3005 - Y 20 R
helles Graugrün	NCS S 2010 - G 50 Y
Grüne Erde	NCS S 4010 - G 70 Y
dunkles Grau	NCS S 4000 - N
warmes Grau	NCS S 2005 - Y 80 R

**Hellbezugswert** 30 bis 60

**2. Baustil: Fassade des Wiederaufbaus 1788 bis 1806**

Hochgelb*	NCS S 1020 - Y 20 R
Strohgelb*	NCS S 2020 - Y 10 R
Erbsgelb*	NCS S 2010 - Y 20 R
Lederfarb, hell*	CS S 1020 - Y 30 R
Lederfarb*	NCS S 2030 - Y 30 R
Gelbgrünlich*	NCS S 2010 - G 50 Y
Gelbgrau*	NCS S 2010 - Y
Dunkel aschgrau*	CS S 2005 - Y 20 R
Hell aschgrau*	CS S 2005 - Y 50 R
Blaugrau*	NCS S 2502 - Y
Röthlich*	NCS S 1020 - Y 50 R
Blaß ziegelroth*	CS S 2020 - Y 60 R

\* Farbbezeichnung nach F.-Ch. Schmidt 1790

**Hellbezugswert** 40 bis 65

**3. Baustil: Spätklassizistische, gründerzeitliche und historistische Fassade**

heller Grauocker	NCS S 2020 - Y 30 R
heller brauner Ocker	CS S 3020 - Y 30 R
brauner Ocker	CS S 4020 - Y 30 R
Rotocker	NCS S 2030 - Y 60 R
kühler Rotocker, dunkel	S S 3020 - Y 70 R
Umbrä, dunkel	CS S 4010 - Y 30 R
Olivgrau	NCS S 4020 - G 90 Y
Grüingrau	NCS S 4005 - G 80 Y
helles Grau	NCS S 2005 - Y 50 R
Violettgrau	NCS S 3005 - Y 80 R
helles kühles Grau	CS S 2502 - G
kühles Grau	NCS S 3005 - B 80 G

**Hellbezugswert** 30 bis 55.

**4. Baustil: Fassade des Jugendstils, der Moderne sowie Neubaufassade**

Ocker	NCS S 1020 - Y 20 R
heller Ocker	NCS S 1010 - Y
heller Rotocker	CS S 1010 - Y 60 R
kühler Rotocker, hell	CS S 2010 - Y 90 R
Umbrä, hell	NCS S 2010 - Y 30 R
Umbrä	NCS S 3010 - Y 30 R
Gelbgrün	NCS S 2020 - G 90 Y
Graugrün	NCS S 2010 - G 30 Y
helles warmes Grau	CS S 2005 - Y 20 R
helles kühles Grau	CS S 2502 - Y
helles Blau	NCS S 1010 - B 50 G
Graublau	NCS S 3005 - R 80 B

**Hellbezugswert** 40 bis 70.

(3) Die **Fassadenfondfläche** ist in einem einheitlichen Farbton zu gestalten. Gleiche Farbtöne der Fassadenfondflächen von benachbarten Gebäuden sind nicht zulässig. **Giebel, Brandwände und Rückseiten** sind unbeschichtet zu belassen, in Putzfarbigkeit oder im Farbton der Fassadenfondfläche zu streichen. Satz 1 gilt auch für alle Gliederungs- und Schmuckelemente an einem Gebäude. Dabei ist der gleiche Farbton, jedoch mit einem um 10 bis 20 höheren (helleren) Hellbezugswert zu verwenden. Bei Gebäuden, die nach 1945 errichtet wurden, und bei Neubauten, sind auch ein um maximal 20 niedrigerer (dunklerer) Hellbezugswert sowie eine Einfarbigkeit zulässig. Alle Oberflächen müssen ein mattes Erscheinungsbild aufweisen.

(4) Die **Fenster** an der Fassade eines Gebäudes müssen einheitlich einen der folgenden Farbtöne gem. RAL aufweisen:

Perlweiß	1013
Cremeweiß	9001
Grauweiß	9002
Reinweiß	9010

(5) Bei **Fenstern** sind **farbige Anstriche** zulässig, wenn die Farbigkeit des Anstriches nachweisbar eine Rekonstruktion aus der Zeit vor 1945 darstellt oder wenn es sich um einen Neubau handelt. Bei **Neubauten** sind über Abs. 4 hinaus folgende **Farbtöne** gem. RAL **zulässig**:

Braunbeige	1011	Olivgrau	7002
Graubeige	1019	Mausgrau	7005
Oxidrot	3009	Beigegräu	7006
Tomatenrot	3013	Khakigräu	7008
Violettbläu	5000	Blaugräu	7031
Brillantbläu	5007	Kieselgräu	7032
Azurbläu	5009	Staubgräu	7037
Taubenbläu	5014	Seidengräu	7044
Patinagrün	6000	Kupferbraun	8004
Laubgrün	6002	Rehbraun	8007
Olivgrün	6003	Olivbraun	8008
Resedagrün	6011	Nußbraun	8011
Schilfgrün	6013	Blassbraun	8025
Blaßgrün	6021	Terrabraun	8028

(6) Alle **Schaufenster** und **Ladeneingangstüren** eines Gebäudes müssen den gleichen Farbton aufweisen. Der Farbton richtet sich nach Abs. 4 und Abs. 5 Satz 2, es sei denn eine abweichende Farbigkeit aus der Zeit vor 1945 ist nachweisbar. Der Hellbezugswert darf darüber hinaus nicht größer (heller) sein, als der Hellbezugswert der



Fenster in den Obergeschossen. Glänzende Anstriche sind nicht zulässig.

(7) Für die **Farbigkeit** von **Türen** und **Toren**, aus der Zeit vor 1945 gilt Abs. 6 entsprechend. Das Absetzen der Rücklagen im gleichen Farbton, aber mit einem geringeren Hellbezugswert (dunkler) ist zulässig.

(8) Alle Kellerfenster eines Gebäudes müssen den Farbton der Tür oder des Tores aufweisen. Wenn durch restauratorische Befunde ein anderer Farbton nachweisbar ist, so ist dieser zu verwenden.

## § 8 Dächer

(1) Bei bestehenden Gebäuden ist eine Veränderung der bisherigen **Dachform und -neigung** nur zulässig, wenn es sich um eine Wiederherstellung des Erscheinungsbildes des Gebäudes aus der Zeit vor 1945 handelt.

(2) Bei **Neubau** und sonstigen baulichen Maßnahmen aller Art gem. § 1 Abs. 6 in den Gebieten A und B sind die Gebäude mit symmetrischem Satteldach und mit einer Dachneigung von 45 bis 50 Grad auszuführen. Bei freistehenden Gebäuden im Gebiet C und bei Eckgebäuden sind Abwalmungen zulässig. Satz 2 gilt nicht für Seiten, die an eine Baulücke grenzen. Die Dachausbildung im Gebiet C hat so zu erfolgen, dass die Gebäudehöhe des jeweils höheren benachbarten Hauptgebäudes nicht überschritten wird.

(3) Der Übergang von der Fassade zum Dach ist durch ein durchgängiges, in gleichbleibender Höhe verlaufendes **Traufgesims** auszuführen. § 9 Abs. 14 bleibt unberührt. Das Traufgesims ist bei Neubauten als massives, profiliertes Gesims auszuführen. Bei bestehenden Gebäuden ist die Ausführung abweichend von Satz 3 in Holz zulässig, wenn dies dem Zustand aus der Entstehungszeit des Gebäudes entspricht.

(4) Am **Ortgang** sind bei verputzten Giebeln und bei Giebeln aus Natur- oder Backstein die Abschlussziegel in einem Mörtelbett mit maximal 4 cm seitlichem Überstand zu verlegen. Bei Fachwerkgiebeln ist der Ortgang mit einem Stirnbrett zu verkleiden. Ortgangziegel und -bleche sind nicht zulässig. Aneinandergrenzende Ortgänge sind durch einen **Stehfalz** aus Zinkblech zu trennen. Der Anschluss des Ortgangs an der Giebelfläche eines angrenzenden Gebäudes ist mit einem Zinkblechwinkel auszuführen.

(5) **Dachkehlen** sind mit Ziegeln oder mit Metallblech auszuführen. Bei Verwendung von Metallblech sind die Dachkehlen so dicht zu schließen, dass die Metallfläche nicht mehr als konstruktiv unvermeidbar sichtbar ist.

(6) **Dachrinnen und Fallrohre** sind in Zink auszuführen. Bei Fachwerkgebäuden ist die Dachrinne straßenseitig als auf die untersten Dachziegelreihen aufgelegte Rinne auszuführen.

(7) Die **Dacheindeckung** hat auf der gesamten geneigten Dachfläche in Material, Form und Farbe einheitlich zu erfolgen. Der **First** ist im Erscheinungsbild wie die angrenzende Dachfläche auszuführen.

(8) Die **Dacheindeckung** von Dächern mit einer Neigung zwischen 40 und 50 Grad ist mit Tonziegeln wie folgt zu auszuführen:

1. bei bestehenden dreigeschossigen massiven Gebäuden mit Biberschwanzziegeln mit flachem Segmentbogen in Kronendeckung;
2. bei bestehenden Fachwerkgebäuden im Gebiet B mit Biberschwanzziegeln mit Korb- oder Rundbogen in Doppeldeckung.

Bei allen anderen Dächern sind auch andere Tonziegel zulässig.

(9) Die **Oberfläche der Tonziegel** ist nichtglänzend und unglasiert in folgenden **Farbtönen** zulässig:

1. bei bestehenden dreigeschossigen Gebäuden:  
Naturrot - ohne RAL - Angabe
2. bei allen anderen Gebäuden sind darüber hinaus folgende Farbtöne nach RAL zulässig:
 

Rotorange	- 2001
Oxidrot	- 3009
Braunrot	- 3011
Korallenrot	- 3016
Signalbraun	- 8002
Kupferbraun	- 8004
Rotbraun	- 8012
Kastanienbraun	- 8015
Orangebraun	- 8023.

(10) Bei bestehenden Gebäuden ist eine von Abs. 8 **abweichende Dacheindeckung** und eine von Abs. 9 **abweichende Oberfläche** und Farbigkeit der Tonziegel zulässig, wenn dies der Eindeckung des Gebäudes aus der Zeit vor 1945 entspricht.

(11) **Dachaufbauten**, wie z.B. Abgasanlagen, Sonnenkollektoren, Solarenergie- und Fotovoltaikanlagen sowie Tritt- und Sicherungsanlagen für den Schornsteinfeger, sind auf der von öffentlichen Straßen abgewandt liegenden Dachfläche anzuordnen. Sonnenkollektoren, Solarenergie- und Fotovoltaikanlagen müssen einen Mindestabstand von jeweils 0,90 m zum First, zur Oberkante des Traufgesimses und zum Ortgang aufweisen. Abs. 11 gilt nicht für Blitzschutzanlagen.

(12) Zur Funktion des Gebäudes **nicht notwendige Dachaufbauten** sind unzulässig. §12 bleibt unberührt.

## § 9 Gauben, Dachfenster, Dacheinschnitte und Zwerchhäuser

(1) **Gauben** sind auf einer Dachseite nur in gleicher Form und Größe zulässig. Sie sind in folgender Form zulässig:

1. Straßen zugewandte Dachseiten:
  - a. bei Gebäuden des Wiederaufbaus von 1788 bis 1806 in den Gebieten A und B als Fledermausgaube oder als stehende Gaube mit Segmentbogen,
  - b. bei Fachwerkgebäuden im Gebiet B als Fledermausgaube oder als Schleppegaube mit senkrecht stehenden Seitenflächen,
  - c. bei sonstigen Gebäuden in allen Gebieten Gauben mit senkrecht stehenden Seitenflächen;
2. Straßen abgewandte Dachseiten:  
in Form der Gauben gem. Nr. 1 oder als Schleppegauben.

(2) Gauben **sind in folgender Breite zulässig:**

1. Straßen zugewandte Dachseiten:  
maximal die Breite der Fenster des darunterliegenden Geschosses zuzüglich der Faschenbreite. Für die Gebiete A und B wird dabei ein maximales Außenmaß der Gaube von 1,40 m festgesetzt.
2. Straßen abgewandte Dachseiten:  
jeweils maximal die doppelte Anzahl in gleicher Breite oder die gleiche Anzahl in doppelter Breite der jeweils gem. Nr. 1 zulässigen Gauben.

(3) Die **Fläche der einzelnen Fenster** in der Vorderansicht der **Gauben** darf maximal die Breite und 75 % der Höhe der Fenster des darunter liegenden Geschosses, jedoch höchstens 1,20 m betragen.

(4) Im Sinne dieser Satzung beträgt das maximale Außenmaß von **kleinen Dachfenstern** 0,55 m x 0,80 m (Kategorie 1) und von **großen Dachfenstern** 1,15 m x 1,40 m (Kategorie 2). Die kleinen und die großen Dachfenster in ihrer Kategorie gemäß Satz 1 sind jeweils auf einer Dachseite nur in gleicher Form und Größe zulässig.

(5) Auf Straßen zugewandten Dachflächen sind **Gauben** und **Dachfenster** in folgender **Anzahl und Kombination** zulässig:

1. Gebiete A und B:
  - a. Gebäude mit bis zu vier Achsen:  
Eine Gaube und maximal zwei kleine Dachfenster oder nur zwei große Dachfenster,
  - b. Gebäude mit fünf oder sechs Achsen:  
Maximal zwei Gauben und zwei kleine Dachster oder nur drei große Dachfenster,
  - c. Gebäude mit sieben oder mehr Achsen:  
Maximal drei Gauben oder vier große Dachfenster. Zusätzlich sind kleine Dachfenster zulässig, solange die Gesamtzahl aller Gauben und Dachfenster um mindestens die Anzahl zwei geringer ist als die Anzahl der Gebäudeachsen.
2. Gebiet C:  
Die Gesamtzahl aller Gauben und Dachfenster muss mindestens um die Anzahl zwei geringer sein als die Anzahl der Gebäudeachsen. Dabei sind entweder Gauben und kleine Dachfenster oder große und kleine Dachfenster zulässig.

(6) Die Unterkante aller gleichgroßen Dachfenster zueinander und aller Gauben zueinander muss in einer Flucht verlaufen. Die kleinen Dachfenster dürfen die Ober- und Unterkante der großen Dachfenster nicht überschreiten. Auf der Straßen zugewandten Dachseite sind **Gauben und Dachfenster** nur in der ersten Dachgeschossebene zulässig.

(7) (Gauben und Dachfenster sind auf der Straßen zugewandten Dachseite **symmetrisch** zur Mittelachse der Fassade **anzuordnen**. Sie müssen axial zu den entsprechenden Fenster- oder Mauerpfeilerachsen der Fassade **angeordnet** werden. Vor Gauben und Dachfenstern muss der Abstand zur Unterkante der untersten Dachziegelreihe mindestens 0,90 m betragen. Bei Schleppegauben darf die Abschleppung erst 0,90 m unterhalb des Firstes beginnen. Zwischen den Seitenwänden von benachbarten Gauben und Dachfenstern sowie zum Ortgang muss jeweils 1,00 m als Mindestabstand eingehalten werden.

(8) Auf den Straßen abgewandten Dachseiten gilt Abs.7 Satz 3 bis 5 entsprechend. Die bauliche Zusammenfassung mehrerer Gauben ist zulässig. Abs. 3 gilt auch hier.

(9) Auf den Straßen abgewandten Dachseiten ist an Stelle von Gauben die doppelte Anzahl von Dachfenstern in den Abmessungen gem. Abs. 4 zulässig. Zusätzlich sind Dachfenster in einer zweiten Ebene, aber nur axial über den darunter liegenden Dachfenstern und Gauben zulässig. Ihre maximale Höhe darf 1,20 m betragen und ihre Breite die der darunter liegenden Dachfenster nicht überschreiten. Die **Zusammenfügung mehrerer Einzelfenster** zu größeren Einheiten ist zulässig.

(10) Die **Fenster in den Gauben** müssen ab einer Fläche von 1,00 m<sup>2</sup> zweiflügelig ausgebildet werden.

(11) Die Glasscheibe der **Dachfenster** ist in einer **Ebene mit der Dacheindeckung** einzubauen.

(12) Die **Seitenflächen von Gauben** sind in Glas, Holz, Putz oder Zinkblech auszuführen und materialsichtig zu belassen oder im Farbton der Fassadenfondfläche zu gestalten. Im Gebiet C ist darüber hinaus eine Seitenverkleidung der Gauben mit Dachschindeln zulässig. Eine Verkleidung der Frontfläche von Gauben mit Blech ist nicht zulässig. **Schlepp- und Satteldachgauben** sind wie die Dachfläche **einzudecken**. Für den Ortgang an Gauben gelten § 8 Abs. 4 Satz 1 bis 3 entsprechend.

(13) **Dacheinschnitte** sind nur auf den von öffentlichen Straßen abgewandten Dachflächen und nur anstelle von Gauben zulässig. Für die lichte Breite der Einschnitte gilt Abs. 2 Nr. 2 und für die Anordnung gilt Abs. 7 Satz 3 bis 5 entsprechend.

(14) Ausschließlich bei Neubau im Gebiet C ist ein mittig zur Fassade angeordnetes Zwerchhaus mit einer Breite bis zu 25 % der Fassadenbreite zulässig. Darüber hinaus ist unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen ein Frontgiebel auch bei bestehenden Gebäuden und mit einer Breite bis zu 50 % der Fassadenbreite zulässig. Eine Unterbrechung des Traufgesimses am Zwerchhaus oder Frontgiebel ist nicht zulässig. Der First des Zwerchhauses oder des Frontgiebels muss unterhalb des Firstes des Hauptdaches liegen. Von Gauben oder Dachfenstern muss ein seitlicher Mindestabstand von 1,50 m gewahrt werden. Die Anzahl der durch das Zwerchhaus aufgenommenen Gebäudeachsen sind vor Ermittlung der zulässigen Anzahl von Gauben und Dachfenstern von der Anzahl der Gebäudeachsen abzuziehen.

(15) Die **Dachflächen** der Gebäude **Bergstraße** 1 bis 3 und 5 bis 8, **Erich-Mühsam-Straße** 16 bis 23 und Schäferstraße 19 sind jeweils als durchgängig geschlossene, ziegelgedeckte Dachfläche auszuführen. Gauben, Dachfenster und Dacheinschnitte sind damit hier nicht zulässig.

## § 10

**Kragdächer, Markisen, Rollläden, Jalousien und sonstige Anbringungen**

(1) **Kragdächer** sind in den Gebieten A und B nicht zulässig. Im Gebiet C sind Kragdächer ausschließlich bei Neubauten, nur zur Überdachung der Tür und nur mit einer Auskragung bis maximal 0,60 m, gemessen von der Fassadenfondfläche, sowie mit einer maximalen Höhe der Ansichtsfläche von 0,20 m zulässig. Der seitliche Überstand muss zur Tür symmetrisch sein und kann die Hälfte

der Breite des angrenzenden Mauerpfeilers, jedoch maximal 0,60 m betragen.

(2) **Markisen** sind nur im Erdgeschoss zulässig. Sie sind als freitragende aufrollbare Flachmarkisen mit matter Oberfläche auszuführen. Sie sind derart anzuordnen, dass sich über jedem Schaufenster eine einzelne Markise in der Breite des Schaufensters befindet. § 3 Abs. 1 gilt auch hier. Dieser Absatz gilt nicht für Dachfenster, soweit das Dach eine Neigung von weniger als 40° aufweist

(3) Die **Farbigkeit der Markise** ist auf einen Farbton beschränkt. Aufschriften, Muster oder Symbole sind nicht zulässig. Ein Volant mit einer Höhe von maximal 0,30 m ist zulässig.

(4) **Rollläden und Jalousien** sowie deren Bauteile sind derart anzuordnen, dass sie von öffentlichen Straßen im aufgerollten oder hochgezogenen Zustand nicht sichtbar sind. Sie dürfen die Proportion der Fensteröffnung nicht verändern oder überdecken. Sie sind an dem selben Gebäude nur baugleich, einfarbig und im gleichen Farbton zulässig. Abs. 2 Satz 5 gilt entsprechend.

(5) Sonstige Anbringungen von Kästen, Behältnissen und anderen Gegenständen, die nicht Bestandteil der Fassade oder der Fassadenoberfläche sind sind an Fassaden, Giebel- und Brandwänden unzulässig. Satz 1 gilt nicht für Leuchten ohne Blendwirkung.

### § 11

#### Einfriedungen, Abfallbehälter und Gastanks

(1) Die **Einfriedung** des Grundstücks aus der Zeit vor 1945 ist entsprechend der damaligen Gestaltung vorzunehmen.

(2) Die **Einfriedung des Grundstücks** in den Gebieten A und B ist als glatt geputzte oder ziegelsichtige Mauer zulässig. Dies gilt nicht für die Kommunikation. Hier sind transparente Metallgitter-, Staketen- und geschlossene Bretterzäune, auch in Kombination mit Hecken, zulässig. Maschendrahtzäune sind nur hier und nur in Kombination mit einer unmittelbar daran angrenzenden Heckenbepflanzung zulässig. Im Gebiet C sind Vorgartenbereiche nur durch Hecken oder transparente Metallgitterzäune einzufrieden. Eine Kombination ist hier zulässig. Stacheldraht ist nicht zulässig.

(3) Bei Staketen-, Bretter- und Metallgitterzäunen ist ein bis zu 0,50 m hoher Sockel aus Sandstein oder gemauert zulässig.

(4) Die **Höhe der Einfriedung** ist von 1,50 m bis 2,20 m zulässig. Geringere Maße sind im Gebiet C bei Einfriedungen der Vorgartenbereiche zulässig. In der Kommunikation ist die Einfriedung in einer Höhe von 1,20 m bis 1,80 m zulässig.

(5) Im Zusammenhang mit **Einfriedungen** angeordnete **Türen und Tore** sind in Material und Gestaltung wie die Einfriedung auszuführen. Türen und Tore in Mauern sind aus Holz und mit einer geschlossenen Ansichtsfläche auszuführen. Im Gebiet C sind Türen und Tore in Einfriedungen, die nur aus Hecken bestehen, in einer transparenten Metallgitterausführung zu errichten.

(6) **Abfallbehälter** sowie Behälter für verflüssigte und nicht verflüssigte Gase (**Gastanks**) sind in Vorgartenbereichen unzulässig und darüber hinaus derart anzulegen, dass sie von öffentlichen Straßen aus nicht sichtbar sind.

### § 12

#### Antennen- und Parabolantennenanlagen

(1) Die Anordnung von **Antennen- und Parabolantennenanlagen** ist nur auf den von öffentlichen Straßen abgewandten Dachflächen zulässig.

(2) **Kabel, Befestigungen, Leitungen, Rohre** und dergleichen sind derart zu errichten und anzubringen, dass sie von öffentlichen Straßen, aus nicht sichtbar sind.

### § 13

#### Hausbriefkästen und Hausnummernschilder

(1) **Hausbriefkästen** sind je Gebäude in gleicher Form, Farbe und Größe einheitlich auszuführen.

(2) Hausbriefkästen sind als **Einbaubriefkästen** derart anzuordnen, dass ihre Vorderseite mit der Putzoberfläche des Gebäudes oder der sonstigen baulichen Anlage in einer Ebene abschließt.

(3) Die **Hausbriefkästen** sind in der Leibung der Tür oder des Tores einzubauen. Ist dies konstruktiv nicht möglich, sind sie neben der Tür oder dem Tor in die Fassadenfläche einzubauen. § 3 Abs. 1 gilt entsprechend. Im Gebiet C ist alternativ die Anordnung in der zur Straße gelegenen Einfriedung oder freistehend im Vorgartenbereich zulässig.

(4) Die **Farbigkeit** der sichtbaren Teile der **Hausbriefkästen** muss dem Farbton der Fassade oder dem Farbton der Gliederungs- und Schmuckelemente entsprechen. Alternativ ist eine Ausführung in gebürstetem Edelstahl zulässig.

(5) **Hausnummern** sind als gewölbte, emaillierte Schilder in quadratischer **Form** in einer **Größe** von 150 mm x 150 mm zulässig. Im Gebiet C sind außerdem auch Schilder von 200 mm x 200 mm zulässig. Alternativ ist die Hausnummer als weiße Beschriftung, mittig im Oberlicht der Tür oder des Tores zulässig. Darüber hinaus sind historisch original erhaltene Hausnummern aus der Zeit vor 1945 zulässig.

(6) Folgende **einheitliche Gestaltung** der Hausnummernschilder wird gem. Abs. 5 Satz 1 und 2 festgesetzt:

1. Untergrundfarbe Ultramarinblau (RAL 5002);
2. Beschriftung Verkehrsweiß (RAL 9016);
3. Schrifttyp „Fraktur“;
3. Im Abstand von 10 mm zum Rand umlaufendes, 5 mm breites Band mit viertelkreisförmigen Auskehlungen an den Schilderecken im Farbton der Beschriftung;
4. Gefiederter Pfeil im Farbton und Typ der Beschriftung, mittig unter der Zahl, in Richtung nächsthöherer Hausnummer.

(7) Im Gebiet C sind darüber hinaus selbstleuchtende Hausnummern als weiße, quadratische Leuchtkörper bis 200 mm x 200 mm zulässig. § 3 Abs. 1 gilt entsprechend.

(8) Die **Anordnung der Hausnummernschilder** gem. Abs. 5 Satz 1 und 2 muss mittig über der Tür oder dem Tor erfolgen. Im Gebiet C ist sie auch auf dem Pfeiler der zur Straße gelegenen Einfriedung zulässig.

### § 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 79 Abs. 3 Nr. 2 der BbgBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den Festsetzungen von § 2 Abs. 4 Satz 1 Fassaden gestalterisch zusammenfasst.
2. entgegen den Festsetzungen des § 2 Abs. 6 Dachform, Dachneigung sowie Trauf- und Gebäudehöhe verändert;
3. entgegen den Festsetzungen des § 2 Abs. 7 Satz 1 Nebengebäude und Seitenflügel derart errichtet, dass sie das straßenseitige Traufgesims der Hauptgebäude auf eigenem oder benachbartem Grundstück überragen;
4. entgegen den Festsetzungen des § 3 Abs. 1 Gliederungs- und Schmuckelemente entfernt, verdeckt oder verändert;
5. entgegen den Festsetzungen des § 3 Abs. 4 Wandöffnungen nicht im stehenden Rechteckformat errichtet oder Durchfahrten zu Grundstücken nachträglich in die Fassade einfügt;
6. entgegen den Festsetzungen des § 3 Abs. 9 Satz 1 das Fachwerk in seiner statischen Funktion und Anordnung verändert;
7. entgegen den Festsetzungen des § 3 Abs. 12 Satz 4 Eingangsstufen mit Belägen mit Fugen herstellt;
8. entgegen den Festsetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 die Oberflächen der Außenwände nicht im Erscheinungsbild von Glattputz ausführt;
9. entgegen den Festsetzungen des § 4 Abs. 3 Fachwerkfassaden nachträglich verputzt oder sonstig verkleidet;
10. entgegen den Festsetzungen des § 4 Abs. 4 Sockelflächen nicht glatt verputzt oder als einfarbige großformatige Sandsteinverblendung ausführt;
11. entgegen den Festsetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 Fenster, Türen und Tore nicht im stehenden Rechteck im Format der Wandöffnung ausführt;
12. entgegen den Festsetzungen des § 5 Abs. 3 Satz 1 Fenster, Türen und Tore nicht in Holz ausführt;
13. entgegen den Festsetzungen des § 5 Abs. 4 bei bestehenden Gebäuden die Fensterteilung nicht konstruktiv durch einen profilierten Kämpfer, Stulp oder Pfosten, mindestens in ein Oberlicht und zwei symmetrische Fensterflügel teilt oder bei Neubau Fensterflächen ab 1 m<sup>2</sup> nicht mindestens in zwei symmetrische Fensterflügel teilt;
14. entgegen den Festsetzungen des § 5 Abs. 8 Zufahrten und Einfahrten nicht mit zweiflügligen Holztoren ausführt oder entgegen den Festsetzungen des § 3 Abs. 4 Satz 7 die Sturzhöhe der übrigen Wandöffnungen im Erdgeschoss nicht einhält;
15. entgegen den Festsetzungen des § 6 Abs. 4 Ladeneingangstüren mehr als 1,25 m von der Fassade zurücksetzt oder die zulässige Breite der zurückspringenden Öffnung von 1,30 m überschreitet;
16. entgegen den Festsetzungen des § 6 Abs. 5 Schaufenster und Ladeneingangstüren nicht in Holz ausführt;
17. entgegen den Festsetzungen des § 7 Abs. 2 Fassadenfondflächen mit anderen als den hier angegebenen zulässigen Farbtönen gestaltet;
18. entgegen den Festsetzungen des § 7 Abs. 6 Satz 1 und Abs. 7 Satz 1 Schaufenster und Ladeneingangstüren oder Türen und Tore eines Gebäudes nicht im gleichen Farbton gestaltet;
19. entgegen den Festsetzungen des § 8 Abs. 1 Satz 1 Dachform und Dachneigung von bestehenden Gebäuden so verändert, dass dies nicht dem Erscheinungsbild aus der Zeit vor 1945 entspricht;
20. entgegen den Festsetzungen des § 8 Abs. 2 Satz 1 Dächer von Neubauten nicht mit einem symmetrischem Satteldach und einer Dachneigung von 45 bis 50 Grad ausführt;
21. entgegen den Festsetzungen des § 8 Abs. 4 Satz 3 den Ortgang mit Ortgangziegeln oder -blechen ausführt;
22. entgegen den Festsetzungen des § 8 Abs. 7 Dächer nicht einheitlich in Material, Form und Farbe eindeckt und den First in einem anderen Erscheinungsbild als die Dachfläche ausführt;
23. entgegen den Festsetzungen des § 8 Abs. 8 Satz 1 Dächer mit einer Neigung zwischen 40 und 50 Grad nicht mit den festgesetzten Biberschwanzziegeln aus Ton eindeckt;
24. entgegen den Festsetzungen des § 8 Abs. 9 glänzende oder von den festgesetzten Farbtönen abweichende Dacheindeckungen verwendet;
25. entgegen den Festsetzungen des § 8 Abs. 11 Satz 1 Dachaufbauten wie z. B. Abgasanlagen, Sonnenkollektoren, Solarenergie- und Fotovoltaikanlagen sowie Tritt- und Sicherungsanlagen für den Schornsteinfeger nicht auf der von öffentlichen Straßen abgewandten Dachseite anordnet;
26. entgegen den Festsetzungen des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a, 1b und Satz 2 Gauben auf der Straßen zugewandten Dachseite bei frühklassizistischen Gebäuden in den Gebieten A und B nicht als Fledermausgaube oder als stehende Gauben mit Segmentbogen und bei Fachwerkgebäuden im Gebiet B nicht als Fledermausgaube oder als Schleppegaube mit senkrechten Seitenflächen ausführt;
27. entgegen den Festsetzungen des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 auf der Straßen zugewandten Dachseite die zulässige Breite von Gauben überschreitet;
28. entgegen den Festsetzungen des § 9 Abs. 15 die Dachflächen der Gebäude Bergstraße 1 bis 3 und 5 bis 8 sowie Erich-Mühsam-Straße 16 bis 23 und Schäferstraße 19 nicht als durchgängig geschlossene ziegelgedeckte Dachfläche ausführt oder belässt;

29. entgegen den Festsetzungen des § 10 Abs. 4 Rollläden und Jalousien so anbringt oder einbaut, dass sie im aufgerollten oder hochgezogenen Zustand sichtbar sind oder die Proportion der Fensteröffnung verändern oder überdecken oder sie nicht baugleich, einfarbig und im gleichen Farbton ausführt;
30. entgegen den Festsetzungen des § 11 Abs. 6 Abfallbehälter oder Gastanks im Vorgartenbereich sichtbar anordnet oder dauerhaft abstellt;
31. entgegen den Festsetzungen des § 12 Abs. 1 und 2 Antennen- und Parabolantennenanlagen nicht auf der von öffentlichen Straßen abgewandten Dachseite sowie Kabel, Befestigungen, Leitungen und Rohre von öffentlichen Straßen aus sichtbar anbringt;
32. entgegen den Festsetzungen des § 13 Abs. 3 Hausbriefkästen auf der Fassade, der Leibung oder der Tür aufgesetzt anbringt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 79 Abs. 5 BbgBO mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

### § 15 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt erst nach Ablauf von 3 Monaten nach Anzeige dieser Satzung bei der Sonderaufsichtsbehörde.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gestaltungssatzung der Fontanestadt Neuruppin, vom 04. Mai 2000, veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 16. Mai 2000, geändert durch die Änderungssatzung vom 08. April 2002, veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 17. April 2002, außer Kraft.

*Neuruppin, den 04. Juli 2008*

*i. V. Göbke  
Bürgermeister*

### 3.4.1 Bekanntmachung der allgemeinen Begründung der Gestaltungssatzung der Fontanestadt Neuruppin für das Stadtzentrum

Die als Sanierungsgebiet festgeschriebene Altstadt der Fontanestadt Neuruppin und die angrenzenden, überwiegend gründerzeitlichen Gebiete bilden das Stadtzentrum und bedürfen des besonderen Schutzes vor Maßnahmen und Vorhaben, die das ortstypische Erscheinungsbild nachhaltig störend beeinflussen.

Die Festsetzungen dieser Satzung erfolgen im öffentlichen Interesse und dienen der Verwirklichung baugestalterischer und städtebaulicher Absichten und dem Schutz bestimmter Bauten, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung sowie von Baudenkmalern. Diese Wertigkeit dokumen-

tiert sich unter anderem durch die Ausweisung der Gebiete A und B des Geltungsbereiches als Denkmalsbereich nach § 4 BbgDSchG. Durch die Gestaltung von baulichen Anlagen und anderer Anlagen und Einrichtungen soll die städtebauliche und gestalterische Eigenart der erhaltenswerten Bausubstanz im Stadtzentrum der Fontanestadt Neuruppin bewahrt und das Ortsbild verbessert werden. Die Festsetzungen dieser Satzung schützen das Stadtbild vor Verunstaltung. Dies dient der Verwirklichung baugestalterischer und städtebaulicher Absichten.

Die Satzung legt die geeigneten Maßnahmen fest, die eine gezielte Stadtbildpflege und behutsame Stadterneuerung ermöglichen. Ausgehend von den analysierten stadtbildprägenden Merkmalen der Einzelgebäude und der bestehenden Ensembles wird der gestalterische Rahmen für die das Erscheinungsbild des Stadtzentrums beeinflussenden Vorhaben festgesetzt. Vor allem sollen durch diese Festsetzungen die spezifischen örtlichen Gegebenheiten erhalten bleiben.

Neubauten im Geltungsbereich dieser Satzung verstoßen im Einzelfall nicht gegen die Schutzziele dieser Satzung, wenn sie durch ihre exponierte Lage, ihre Stellung im öffentlichen Raum oder durch ihre herausgehobene Nutzung eine besondere städtebauliche Situation darstellen und das Bauvorhaben Ausdruck der Baukunst des 21. Jahrhunderts ist. Insofern sind Abweichungen von Festsetzungen der §§ 2 bis 13 dieser Satzung nach §§ 60, 61 BbgBO möglich.

Die Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen werden differenziert nach der städtebaulichen und der architektonischen Entwicklung der einzelnen Teilgebiete des Geltungsbereiches, d.h. nach den dominierenden gestalterischen Eigenarten der Mehrzahl der Gebäude bzw. baulichen Anlagen in diesen Gebieten. Danach kann differenziert werden in:

- Gebiet A – die klassizistische Stadnanlage (errichtet von 1787 bis 1806),
- Gebiet B – das spätmittelalterliche Stadtgebiet (errichtet vor 1787),
- Gebiet C – die unmittelbar angrenzenden Gebiete, vorwiegend aus dem 19. Jahrhundert (errichtet ab 1870).

Die Gebiete A und B sind als Denkmalsbereich der Fontanestadt Neuruppin ausgewiesen.

Diese Satzung ersetzt mit ihren allgemeingültigen Rahmenbedingungen eine erforderliche Einzelfallentscheidung auf der Grundlage des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes und der gültigen Denkmalliste nicht. Einzelfallentscheidungen der Denkmalpflege können darüber hinausgehende (strengere) Regelungen treffen.

Diese Satzung formuliert aber bewusst einen Gestaltungsrahmen der den Bauherren Planungssicherheit gibt. Sie soll für den Bürger Rechtssicherheit schaffen, die Gleichbehandlung der Bauherren ermöglichen und sie vor willkürlich getroffenen Entscheidungen zu Gestaltungsfragen schützen.

Auch künftig soll mit dieser Satzung als Grundlage eine eingehende Beratung der betroffenen Bürger und Antragsteller zu Fragen der äußeren Gestaltung baulicher Anlagen erfolgen.

Im Zusammenwirken von „Gestaltungssatzung“ und „Werbesatzung“ soll die Ortsspezifik der städtebaulichen, architektonischen

und gestalterischen Merkmale des Geltungsbereichs erhalten und ablesbar bleiben. Auf Grund der Komplexität des Stadtgefüges soll eine möglichst jeder Einzelfallsituation gerecht werdende Regelung gewährleistet werden.

**Ende des amtlichen Teils**



**Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin**

**Herausgeber:** Fontanestadt Neuruppin – Der Bürgermeister; Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin

**Herstellung und Vertrieb:** Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,  
Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,  
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon (03 31) 56 89 - 0

**Verantwortlich für den Inhalt:** Jutta Mießner, Amtsleiterin Haupt- und Bürgeramt,  
Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin.

Es erscheint in einer Auflage von 3.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.